

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft



lebensministerium.at

CCI 2007AT14FPO001

**Österreichisches
Gemeinschaftsprogramm
Europäischer Fischereifonds
2007 – 2013**

15. Dezember 2006

1. Lagebeschreibung für die Interventionsbereiche

Allgemeines

Österreich als Nicht-Konvergenzziel-Region verfügt über große Ressourcen an reinem Wasser und intakten Gewässerökosystemen. Dafür werden seit Jahrzehnten unter hohem finanziellem Aufwand größte Bemühungen zur Reinhaltung und Verbesserung der Gewässersituation unternommen.

Trotz eines verhältnismäßig niedrigen Fischkonsums ist Österreich als Binnenland stark importabhängig, um die Versorgung der Bevölkerung mit Fisch zu gewährleisten.

Der Fischereisektor beschränkt sich auf den Aquakulturbereich und die Binnenfischerei auf einigen größeren stehenden Gewässern. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung ist im Vergleich zur sonstigen landwirtschaftlichen Produktion gering. Die freien Gewässer werden überwiegend im Wege der Angelfischerei - auch im Rahmen touristischer Angebote - genutzt.

In der Aquakultur werden vorwiegend Karpfen und Forellen produziert. Die Produktion kann generell als extensiv und kleinstrukturiert bezeichnet werden, wobei der Anteil der unter biologischen Gesichtspunkten produzierten Fische ständig zunimmt.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union konnten für die Entwicklung der Fischerei Finanzmittel aus den Strukturfonds der EU in Anspruch genommen werden, was zu einer Weiterentwicklung und Modernisierung des Sektors führte. Mit Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1995 wurde das Gemeinschaftsprogramm für Strukturinterventionen im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung entsprechender Erzeugnisse in Österreich (Ziel 5a, ausgenommen die Gebiete nach Ziel 1, für den Zeitraum 1995 – 1999) genehmigt. Für die Periode 2000 – 2006 erfolgte die Genehmigung am 30. Oktober 2000 (Entscheidung Nr. K(2000)2874).

Rechtliche Rahmenbedingungen für gemeinschaftliche Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

Die Belange der Fischerei sind gemäß Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung im Kompetenzbereich der Bundesländer (Art. 15 BVG). Dementsprechend existieren neun Landesfischereigesetze und eine Anzahl diesbezüglicher Verordnungen und eine internationale Regelung für den Bodensee.

Das strenge österreichische Wasserrechtsgesetz inkl. einer speziellen Abwasseremissionsverordnung für Aquakulturanlagen, das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz und die Naturschutzgesetze der Länder sichern die Reinhaltung der Gewässer, eine gesunde und tiergerechte Produktion und geben die Rahmenbedingungen für die Fischerei in Österreich vor.

Pro-Kopf-Verbrauch

Im Zuge einer Änderung der Ernährungsgewohnheiten im Zusammenhang mit verstärktem Gesundheitsbewusstsein kann beim Fischkonsum ein langsamer, jedoch ständiger Zuwachs verzeichnet werden. So stieg der Pro-Kopf-Verbrauch (bezogen auf das Produktgewicht gesamt) von 5,3 kg im Jahr 1995 auf 7,6 kg im Jahr 2004. Der Anstieg beim Pro-Kopf-Verbrauch an Süßwasserfischen zeigt einen etwas deutlicheren Trend (Abb. 1).

Abb. 1: Pro Kopf Verbrauch Fische in Österreich 1995 – 2004.

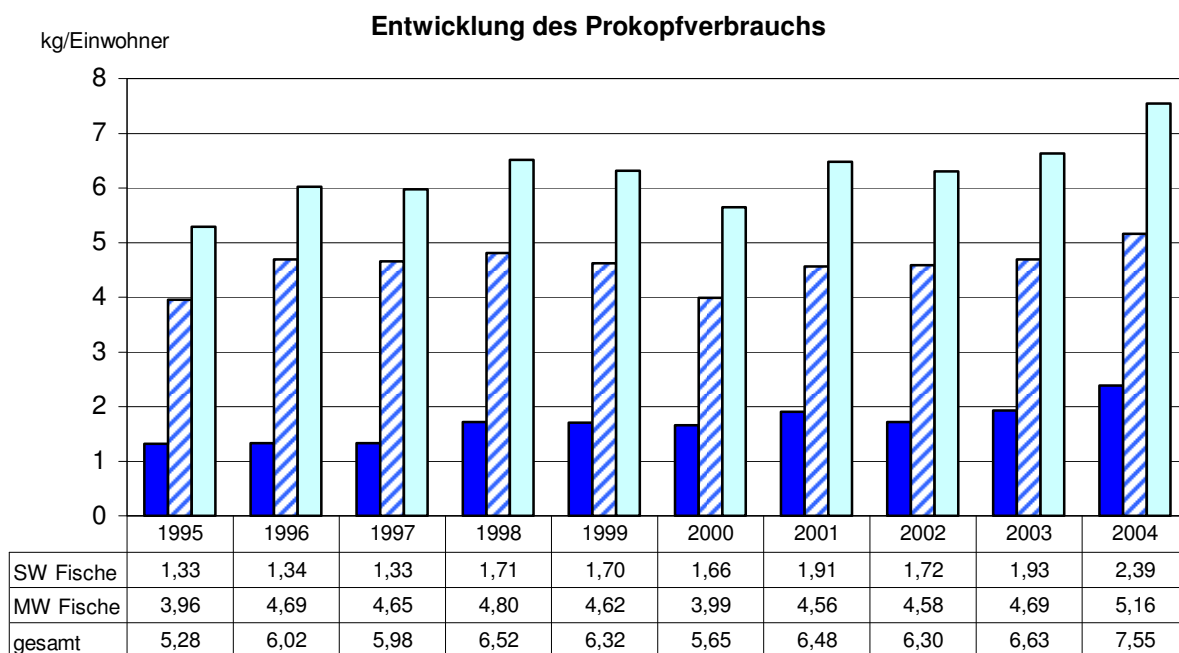
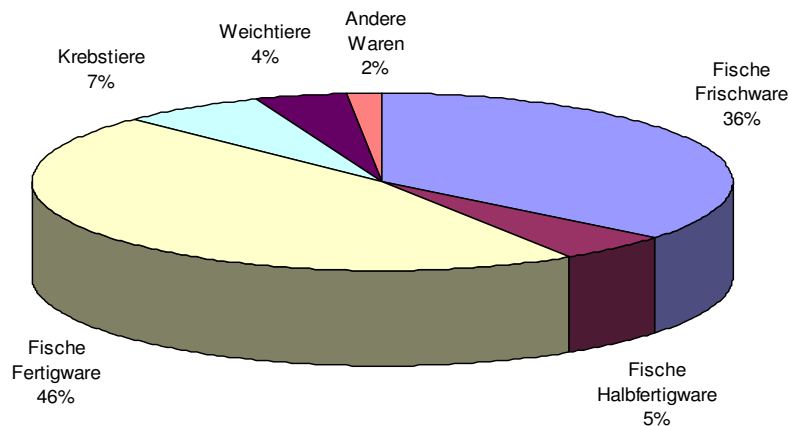


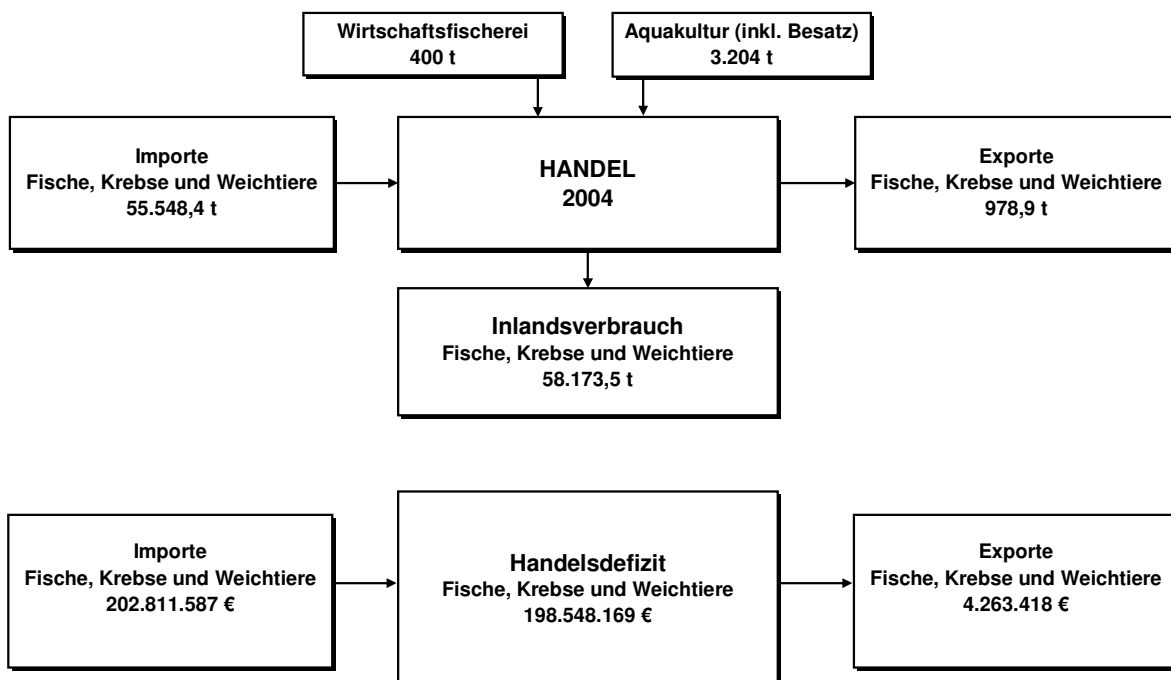
Abb. 2: Pro Kopf Verbrauch Fische in Österreich 2004



Versorgung und Warenströme

Österreich ist ein klassisches Importland für Fische und Fischprodukte. Wie am Beispiel des Jahres 2004 zu sehen ist (Abb. 3), stehen einer Eigenproduktion von rund 3.600 t Importe von Fischen, Krebsen und Weichtieren von 55.500 t gegenüber.

Abb. 3: Eigenproduktion und Handel mit Fischen und Fischprodukten 2004

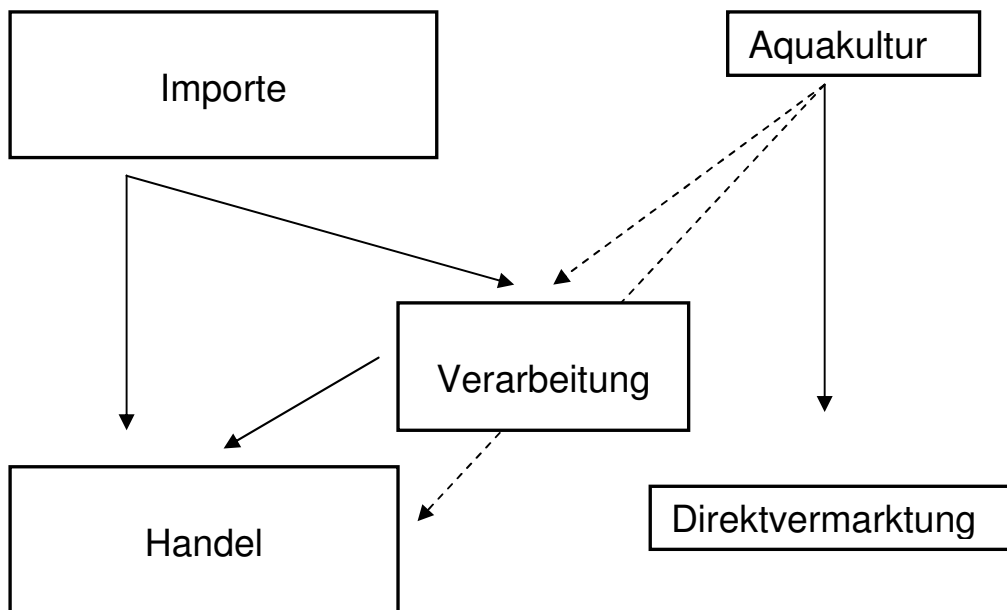


erarbeitet aus den Daten von STATISTIK AUSTRIA

Ein geringer Teil von rund 1.000 t wird – meist als veredeltes Produkt – exportiert. Aus dieser Situation ergibt sich für Österreich ein strukturelles Handelsdefizit von jährlich nahezu 200 Millionen Euro.

Eine Eigenheit der österreichischen Warenströme beruht auf dem Umstand, dass die Eigenproduktion fast ausschließlich als Rohware oder nach Verarbeitung im eigenen Betrieb direkt vermarktet wird. Der Lebensmittelhandel wird dagegen überwiegend mit importierten Fertigprodukten bzw. in Österreich verarbeiteter Importware versorgt.

Abb. 4: Warenströme



Forschung

In Österreich beschäftigen sich 13 Institutionen mit Fischforschung: 6 Universitäten, 3 Institute der Länder, 1 Institut der Akademie der Wissenschaften, 1 Museum und 2 Institute des BMLFUW.

Die Forschungsaktivitäten umfassen theoretische und angewandte Themen. Einige Schwerpunkte sind biochemische und physiologische Analysen, Ökomorphologie, Ökotoxikologie, Autökologie diverser Fischarten, Krankheiten und Parasiten von Fischen, Fischartenkartierung, Abwasserproblematik bei Fischproduktion, Einfluss fischfressender Vögel und Säugetiere, Produktionsbiologie, Kryokonservierung von Fischspermien, Produktivität von Teichen, Populationsanalysen mit Echografie, populationsgenetische Analysen.

2. Strategie und Maßnahmen zur Umsetzung des Programmes

2.1. Strategie

In Bezug auf die Qualität der Gewässer hat sich Österreich sehr hohe Umweltziele gesteckt. Die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes führte zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in den letzten beiden Dekaden. Damit bestehen sehr gute Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Aquakulturproduktion.

Die hohe Reinheit und die damit verbundene Verringerung des Nährstoffgehaltes in den meisten freien Fließgewässern und großen Seen bedeutete andererseits eine Abnahme der natürlichen Ertragsfähigkeit, was sich unter anderem auch in geringeren Ausfängen der Binnenfischerei zeigt.

Auf Grund der verschiedenen Nutzungsansprüche (Regulierungen, Wasserkraftnutzung usw.) an die Gewässer haben in den vergangenen Jahrzehnten massive Veränderungen an der Gewässerstruktur stattgefunden. In vielen Wasserkörpern sind aus diesen Gründen Defizite bei typspezifischen Leit- und/oder Begleitfischarten festzustellen, die mit dem natürlichen Regenerationsvermögen nicht wieder herstellbar sind.

Die Nutzung der Ressourcen durch die Aquakultur folgt in Österreich hinsichtlich Wasserdargebot und bei der Abwasserbelastung dem Nachhaltigkeitsprinzip. Es können daher die zur Verfügung stehenden Wassermengen nicht in dem Maß genutzt werden, wie es von der Fischereiwirtschaft gewünscht wäre. Die Emissionen aus der Aquakultur sind einem rechtlichen Kontrollsystem unterworfen (Abwasseremissionsverordnung Aquakultur, BGBl. II 397/2004).

Die Lage der Aquakultur selbst ist relativ stabil. Die in der Aquakulturstatistik Österreichs ausgewiesenen Produktionsdaten spiegeln aber nur unzulänglich die tatsächlichen Verhältnisse wider. Grund dafür ist u.a. die mangelnde Erfassung vor allem von Klein- und Kleinstbetrieben, welche gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund scheint die Produktion in den vergangenen Jahren statistisch gesehen leicht rückläufig, die Qualität der Produkte konnte jedoch verbessert werden – das Angebot an „convenience products“ wurde gesteigert, durch verbesserte Hygienemaßnahmen wurde die Konsumentensicherheit erhöht. Durch den Einsatz von FIAF-Mitteln wurde in den vergangenen Förderperioden die Direktvermarktung durch die Produzenten und somit die Wertschöpfung stark

angehoben. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die derzeit bestehenden Verbände in Erzeuger- und Vermarktungsorganisationen umwandeln. Dies ist auf den hohen Anteil der Direktvermarktung zurückzuführen.

Strenge Tierschutzbestimmungen setzen außerdem einer dichteren Haltung von Fischen enge Grenzen.

Die Besatzfischzucht stellte schon bisher einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, der durch die Produktion von Leit- oder Begleitfischarten für Fließgewässer noch an Bedeutung zunehmen kann.

Zur Umsetzung der in Ausarbeitung befindlichen Richtlinie des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten ist es erforderlich, den aktuellen Gesundheitsstatus der Bestände in österreichischen Aquakulturbetrieben zu erheben. Dabei geht es in erster Linie um die in Anhang IV der genannten Verordnung für in Österreich denkbare Erkrankungen, wie SVC, VHS oder Koi-Herpes-Viruserkrankung.

Einen natürlich bedingten Nachteil stellen die vergleichsweise niedrigen durchschnittlichen Wassertemperaturen im alpinen und voralpinen Raum dar. Dadurch kommt es speziell in der Karpfenteichwirtschaft zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der Produktionszeit (plus 0,5 bis plus 1 Jahr).

Ein wesentliches Ziel des Programms ist eine weitere Produktionserhöhung in der Aquakultur. Bedingt durch die verbesserten Umweltbedingungen auf Grund der strengen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Abwasseremissionsverordnung Aquakultur, BGBl. II 397/2004) kommt es durch die in der Regel vergleichsweise geringen Besatzmengen beinahe zwangsläufig zu einem verminderten Produktionsrisiko und zu einer Erhöhung der Produktqualität, verbunden mit geringeren Umweltbelastungen durch die Aquakulturbetriebe. Wie schon erwähnt, sind dem Neubau von konventionellen Aquakulturanlagen durch die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in Österreich Grenzen gesetzt. Deshalb wird großes Augenmerk auf die Sanierung von bestehenden Produktionsanlagen gelegt. Dazu zählt zum Beispiel auch die Entlandung von Teichanlagen. Dieses Vorhaben stellt einen kostengünstigen Beitrag zur Vergrößerung von Produktionsflächen dar. Für diese Entlandungen sind keine wasserrechtlichen Bewilligungen erforderlich, solange sie nicht über die ursprüngliche Teichfläche hinausgehen. Mit Entlandungsmaßnahmen kön-

nen kostengünstiger Produktionsflächen geschaffen werden als dies mit Teichneubauten der Fall ist. Allerdings könnten derartige Flächenvergrößerungen im Gegensatz zu den Zielen der Maßnahme 3.2. (Schutz und Förderung der aquatischen Fauna und Flora) stehen, da damit vor allem Verlandungszonen und ihre Lebewelt zerstört werden. Bei maßvoll durchgeführten Entlandungen kann der Schaden aber durchaus minimiert werden. Wenn die Entlandung nur einen Teil der Verlandungsflächen in einem Teich betrifft, bleiben Teile der aus der Sicht des Artenschutzes wichtigen Flächen erhalten. Damit wird gleichzeitig auch die Wiederbesiedlung der entlandeten Flächen, besonders durch Pionierarten, nicht nur erleichtert sondern sogar gefördert.

In letzter Zeit wird versucht, in der Intensivhaltung, speziell in Kreislaufanlagen, Fischarten zu produzieren, die bisher nur aus Wildfängen (meist aus Nicht-EU-Ländern) stammen oder als Beifische in der Karpfenteichwirtschaft produziert werden. Dazu zählt unter den heimischen Fischarten in erster Linie der Zander. Die Intensivproduktion des Zanders zum Speisefisch kann sehr lukrativ werden, ist allerdings auch mit einem hohen Produktionsrisiko behaftet, vor allem, weil nur sehr vereinzelt Erfahrungen vorliegen und diese meist als Betriebsgeheimnisse angesehen werden. Kreislaufanlagen sind grundsätzlich als umweltschonend zu bezeichnen, da sie einen vergleichsweise geringen Wasserverbrauch aufweisen und bedingt durch gesetzliche Bestimmungen wirkungsvolle Reinigungseinrichtungen haben müssen. Die erforderlichen Investitionen sind deutlich höher als bei konventionellen Anlagen, ebenso die Produktion. Mit steigender Besatzdichte steigt auch das Risiko von Fischerkrankungen. Durch die Kombination hoher Investitionen mit vermehrtem Krankheitsrisiko bei hohen Besatzdichten muss das Risiko als erhöht eingeschätzt werden. Die Chancen wären aber besonders bei der Produktion von bisher nicht oder kaum produzierten Arten für den Speisefischmarkt groß, wie eben zum Beispiel für eine Intensivproduktion des Zanders.

Auch die Binnenfischerei ist rechtlichen Regelungen unterworfen, die eine nachhaltige Nutzung zum Ziel haben. Kontrollen erfolgen z.B. am Bodensee gemäß internationaler Abkommen durch eine staatliche Fischereiaufsicht.

Die seit 1999 laufenden Fördermaßnahmen bewirkten in Österreich eine deutliche Verbesserung der Situation in der Fischerei und vor allem in der Aquakultur. Dass ein Aufholbedarf vorhanden war und noch immer vorhanden ist, zeigt die Beteiligung an den beiden bisherigen Förderprogrammen.

Zwischen 1995-1999 wurden insgesamt 372 Vorhaben mit Investitionen von 18,10 Mio. ECU (244 Mio.- ATS) gefördert. Die Investitionen umfassten zu 56 % Maßnahmen im Bereich Aquakultur (Interventionsbereich 3), zu 43 % Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung (Interventionsbereich 6) und 1 % Maßnahmen der Verkaufsförderung (Interventionsbereich 7).

Als qualitätsfördernde Maßnahmen wurden Markenbezeichnungen kreiert, welche die lokale Herkunft bezeichnen, wie „Schilcherland Spezialitäten“, „Steirerfisch“, „Spittaler Schloßbauern“, „Waldviertler Karpfen“ und „Waldland“, oder auf die Herkunft von bäuerlichen Betrieben hinweisen, wie „Land und Wirt“, „Gutes vom Bauernhof“. Ein überregionales Markenprodukt mit strengen Beurteilungs- und Kontrollkriterien gibt es bei Karpfen aus Teichwirtschaften (ARGE *biofisch*), bei Forellen steht die Entwicklung erst am Beginn. 3,2% der Salmonidenproduktion und 27% der Karpfenproduktion unterliegen Markenprogrammen.

In der zweiten noch laufenden Förderperiode 2000 – 2006 wurden bis Ende 2005 494 Vorhaben gefördert. Diese steigende Anzahl an Vorhaben verdeutlicht einerseits den noch immer vorhandenen Nachholbedarf, andererseits könnte sie ein Hinweis auf die vorsichtige Haltung der Betriebe gegenüber dem finanziellen Risiko jeglicher Investitionstätigkeit sein.

Es ist ein leichter Trend hin zur Verarbeitung und Vermarktung zu sehen (*Abb. 4*). Die vergleichsweise guten Preise könnten aber in Zukunft Betriebe verstärkt animieren, wieder an Produktionsausweitungen zu denken.

Abb. 4: Vergleich der Vorhaben in den angegebenen Förderbereichen 1995 – 1999 und 2000 - 2005

| | 1995 - 1999 | | 2000 - 2005 | |
|-----------------------------|-------------------|----|-------------------|----|
| | Vorhaben (Anzahl) | % | Vorhaben (Anzahl) | % |
| Aquakultur, Binnenfischerei | 256 | 69 | 305 | 61 |
| Verarbeitung u. Vermarktung | 106 | 28 | 187 | 38 |
| Verkaufsförderung | 10 | 3 | 2 | <1 |
| | 372 | | 494 | |

2.2. SWOT-Analyse

Stärken und Schwächen

Die Stärken der heimischen Produktion liegen unzweifelhaft in der hohen Qualität der erzeugten und verarbeiteten Produkte. Dies ist zum einen der hervorragenden Wasserqualität, zum anderen der vergleichsweise geringen Besatzdichte in der Aquakultur zuzuschreiben. Zudem erfolgt die Produktion unter guten hygienischen Bedingungen (Betriebe entsprechen der Fischhygiene-Richtlinie). Zahlreiche Produktionsbetriebe konnten durch Veredelung ihrer Produkte und Auf- bzw. Ausbau der Direktvermarktung die Wertschöpfung steigern.

Die Aquakultur und die Binnenfischerei sind in Österreich kleinstrukturiert, zumeist auf Basis von Familienbetrieben. Die Betriebe tätigen Investitionen mit entsprechender Vorsicht und mit einem hohen Eigenkapitaleinsatz. Die Orientierung zahlreicher Produktionsbetriebe zur weiteren Verarbeitung und schließlich zur Vermarktung der Produkte erfolgte zumeist in kleinen, finanziell überschaubaren Schritten.

Einige gewerbliche Verarbeitungsbetriebe haben durch den Einsatz modernster Technologien ihre Marktposition festigen bzw. ausbauen können. Dies wurde bei einzelnen Betrieben auch durch das Einbeziehen von Produkten aus dem marinen Bereich versucht. Da-

mit konnte die Produktpalette dieser Betriebe erweitert und die Wertschöpfung verbessert werden. Diese Angebotsstreuung ist aber noch zu wenig verbreitet.

Basis für eine qualitativ hochwertige Produktion und Veredlung ist eine fundierte Aus- und Weiterbildung. Der Ausbildungsstand des in der Aquakultur tätigen Personals ist hoch. Die Ausbildung zum Fischereifacharbeiter ist generell durch ein Bundesrahmengesetz (LFBAG, BGBl.298/1990 und BGBl. 46/2005) geregelt, das durch die einzelnen Bundesländer umgesetzt wird. Die Koordination erfolgt durch das BAW Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde und wird in berufsschulähnlichen Kursen durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in einer dreijährigen Lehrzeit zum Fischereifacharbeiter und kann nach entsprechenden Praxisjahren bis zum Fischereimeister fortgeführt werden.

Die Nachfrage nach Ausbildungslehrgängen kommt nicht nur von jugendlichen Anfängern, sondern zu einem hohen Anteil auch von Personen, die im 2. Bildungsweg zur Fischerei stoßen. Nicht zuletzt haben die Investitionsrichtlinien im Rahmen des FIAF und die konsequente Haltung des FIAF - Begleitausschusses zu einem höheren Ausbildungsbewusstsein geführt, was sich auch am hohen Anteil an Fischereifacharbeitern und –meistern an den Förderungswerbern zeigt. Auch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz sehen vor, dass nur entsprechend ausgebildetes Personal in der Aquakultur tätig sein kann (1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004).

Chancen und Risiken

Ein weiterer Bereich der Entwicklung der Aquakultur liegt in der Bioproduktion. Derzeit dienen ca. 550 ha Karpfenteichfläche (~20%) der Bioproduktion. Einige Betriebe planen den Umstieg. Auf dem Forellensektor ist die Entwicklung erst im Anfangstadium. Die Richtlinien für die Bioproduktion entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der Nachhaltigkeit. Auch bei regionalen Marken, wie dem Waldviertler Karpfen gelten Besitzobergrenzen und weitere Beschränkungen, die als Resultat einen verringerten Einfluss auf die Umwelt erwarten lassen. Die geltenden Richtlinien sollten aber in regelmäßigen Abständen dem Stand des Wissens angepasst werden. Beim derzeit hohen Importanteil liegen die Chancen mit Biofisch und regionalen Marken vor allem im lokalen und regionalen Markt, wobei eine verstärkte Nachfrage nach weiterverarbeiteten Produkten feststellbar ist. Ein weiterer Ausbau von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen wird die Wertschöpfung steigern. Nach den Erfahrungen der beiden vorhergegangenen Förderperioden ist eine Investition in Verarbeitung und Vermarktung mit geringen Risiken verbunden. Ab-

satzprobleme könnten sich nur bei einer schlechten Produktqualität ergeben, in diesem Fall allerdings mit erfahrungsgemäß lang anhaltenden Folgen. Neben der einwandfreien Qualität wird vor allem auch auf die Weiterentwicklung der Produktvielfalt geachtet, die ein wesentliches Standbein für die Steigerung des Absatzes darstellt. Erst damit können weitere Kunden angesprochen werden.

Besondere Chancen werden auch in der Besatzfischproduktion gesehen. Durch gezielte Besatzmaßnahmen können Fischarten, für die im Rahmen von Maßnahmenprogrammen nach EU-WRRL geeignete Lebensräume geschaffen wurden, wieder eingebürgert oder deren Bestände gestützt werden. Auf die Produktion solcher Besatzfische können sich Betriebe in betroffenen Einzugsgebieten spezialisieren. Dies gilt auch für die Produktion von Besatzfischen, die hinsichtlich ihrer genetischen Identität für bestimmte Einzugsgebiete charakteristisch (autochthon) sind. Diese Produktion muss durch genetische Untersuchungen zertifiziert werden. Das Risiko liegt beim Produzenten vor allem beim Einstieg in die Produktion solcher Arten, da die Methoden in der Regel selbst erarbeitet werden müssen.

Eine weitere Chance stellt die Erhöhung der Anzahl seuchenfreier Betriebe mit EU-Zulassung dar.

Die verbesserte Wasserqualität in den Seen und Flüssen bedingt einen Rückgang des Ausfanges und vergrößert die Gefahr der Überfischung. Wie schon erwähnt, gibt es für die Bodenseefischerei schon seit den Fünfzigerjahren Bewirtschaftungspläne, welche ständig überarbeitet und kontrolliert werden. Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen würden sich auch auf anderen Seen solche Managementpläne positiv auswirken, wie Einzelbeispiele zeigen. Mit Hilfe von Pilotprojekten lässt sich mit wenig Risiko für die Fischer eine allenfalls notwendige Änderung der Befischungs- und Besatzstrategie erarbeiten. Derartige Vorhaben können einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Berufsfischerei leisten

Die Erhaltung der Kleinstrukturen im Fischereisektor sichert ganz allgemein den Fortbestand des sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes, wichtiger Elemente der Kulturlandschaft und im Falle von Teichlandschaften wertvoller Erholungsgebiete. Gerade die Fülle reiner Gewässer mit intakter Fischfauna ist ein nicht zu unterschätzender Faktor in der österrei-

chischen Tourismuswirtschaft. Seen- und Teichlandschaften werden entsprechend beworben.

Bedingt durch die geringen Betriebsgrößen in Österreich und die damit verbundene sehr umsichtige und risikoarme Investitionstätigkeit der Betriebe sind derartige Vorhaben praktisch keine Risiken zu sehen.

Ein noch nicht zufrieden stellend gelöstes Problem stellt die statistische Erfassung des österreichischen Fischereisektors dar. An der Optimierung wird aber ständig weitergearbeitet, wie auch in der aktualisierten Halbzeitbewertung 2005 des laufenden Programms empfohlen wird.

2.3. Maßnahmen

| Prioritätsachse | Interventionsbereich | Aktion |
|---|--|---|
| 2. Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturprodukten | 1. Aquakultur | 1. Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen |
| | | 2. Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen |
| | | 3. Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge |
| | | 4. Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur |
| | 2. Binnenfischerei | 1. Binnenfischereifahrzeuge |
| | | 2. Investitionen für den Bau von Einrichtungen für die Binnenfischerei |
| | | 3. Investitionen für den Ausbau, die Ausstattung und Modernisierung der Binnenfischereiproduktion |
| | 3. Fischverarbeitung und -vermarktung | 1. Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten) |
| | | 2. Bau, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen |
| | | 3. Bau neuer Vermarktungseinrichtungen |
| | | 4. Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen |
| | 3. Maßnahmen von allgemeinem Interesse | 5. Pilotprojekte |
| 5. Technische Hilfe | 1. Technische Hilfe | 1. Verwaltung und Durchführung der Programme |

Prioritätsachse 2 – Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei- und der Aquakultur

Maßnahme 2.1. Aquakultur

Aktion 1 – Steigerung der Erzeugungskapazität durch den Bau neuer Zuchtanlagen

Beschreibung:

Die Errichtung neuer Aquakulturbetriebe ist nur in begrenztem Umfang zu erwarten. In letzter Zeit wird aber versucht, in der Intensivhaltung, speziell in Kreislaufanlagen, Fischarten zu produzieren, die bisher nur aus Wildfängen stammen oder als Beifische in der Karpfenteichwirtschaft stammen. Dazu zählt unter den heimischen Fischarten der Zander. Die Intensivproduktion des Zanders zum Speisefisch kann sehr lukrativ werden, ist allerdings auch mit einem hohen Produktionsrisiko behaftet, vor allem, weil nur sehr vereinzelt Erfahrungen vorliegen und diese meist als Betriebsgeheimnisse angesehen werden. Kreislaufanlagen sind in der Errichtung und im Betrieb kostenintensiv, aus Sicht des Umweltschutzes aber positiv zu sehen, da der Wasserverbrauch vergleichsweise gering ist und Abwasserbehandlungsanlagen vorhanden sind. Es wurde auch Interesse an der Errichtung einer Anlage zur Störproduktion bekundet. Neueinstiege sind auch bei der Produktion des Arktischen Saiblings („Alpenlachs“) zu erwarten.

Die Brutproduktion stellt einen speziellen Zweig der Aquakultur dar. Die überwiegende Zahl vor allem der Kleinstbetriebe beschäftigt sich nicht damit, sondern kauft das Besatzmaterial (fressfähige Brut, vorgestreckte Brut oder Setzlinge) zu. In letzter Zeit beginnen sich einige Betriebe für die Brutproduktion zu interessieren und planen den Neubau von Brutanlagen. Neben der Brutproduktion von konventionellen Arten beginnen immer mehr Betriebe, in die Produktion von neuen Arten einzusteigen, wodurch eine eigene Erbrütungsanlage erforderlich wird.

Spezifische Ziele:

Der Einstieg in neue Marktsegmente ist ein wesentliches Ziel der erwähnten Projekte im Rahmen der Aktion 1. Durch die Abkehr von Massenprodukten wird die Wertschöpfung gesteigert.

Indikator 9: Jahrestonnen Aal

Indikator 10: Jahrestonnen Karpfen

Indikator 11: Jahrestonnen Süßwasserforellen

Indikator 13: Jahrestonnen andere Arten

Indikator 14: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 2 – Anstieg der Erzeugung aufgrund der Erweiterung oder Modernisierung bestehender Zuchtanlagen

Beschreibung:

Wie im Zusammenhang mit der Aktion 1 erwähnt, wird es nur in geringem Umfang zu Betriebsgründungen kommen. Allerdings sind Projekte im Zusammenhang mit der Erweiterung der Produktion bzw. auch der Verbesserung der Produktionsbedingungen in bestehenden Betrieben zu erwarten.

Investitionen in diesem Sinn sind: Neubauten von Erbrütungsanlagen, Teichen, Hälteranlagen, Kreislaufanlagen, Fließkanälen und Beckenanlagen, Reinigungsanlagen für Abwässer aus der Aquakultur, sowie Ausrüstung, wie z.B. Transportfahrzeuge, Maschinen, Sortiermaschinen und andere Gerätschaften in bestehenden Aquakulturbetrieben.

Die Modernisierung bestehender Brutanlagen, Hälterungen, sowie der Einbau von Wasseraufbereitungs- und Belüftungsanlagen führt zu Produktionserleichterungen. Die Verbesserung der inneren Verkehrswege, die Erneuerung von Quellfassungen, die von Wehranlagen, die Errichtung von Umleitern, Rohrleitungen, Pumpen, Anlagen zur Reinigung des Ablaufwassers dienen ebenfalls der Produktionssicherheit. Weitere Investitionen betreffen den Bau von Absetzteichen, Abwehranlagen gegen Fischfeinde (z.B. Überspannungen, Zäune) und von Überwachungsanlagen. Messgeräte, Maschinen und Gerätschaften, Transportfahrzeuge fallen ebenso unter diese Aktion.

Für die Erfüllung der Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die Aufzucht von autochthonem Besatzmaterial erforderlich. Gerade die geringen Betriebsgrößen stellen in diesem Zusammenhang einen Vorteil dar, da autochthones Besatzmaterial in der Regel nur in vergleichsweise geringen Stückzahlen benötigt wird. Diese Arten, welche in der Regel bisher nicht in Aquakulturbetrieben gezüchtet wurden, erfordern eine nachhaltige Produk-

tion, da sie entweder hohe Umweltansprüche stellen oder gänzlich von der Naturnahrung abhängig sind und nicht zugefüttert werden können. Auch bei der Abfischung und beim Transport sind hohe Anforderungen zu erfüllen, da viele dieser Arten wesentlich empfindlicher sind als die traditionell in der Aquakultur produzierten Fische. Dies kann Adaptierungen bei Abfisch- und Hältereinrichtungen erfordern, wie die Umstellung auf eine Abfischung hinter dem Damm, eine Vergrößerung von Hälteranlagen oder den Einbau leistungsfähiger Belüftungseinrichtungen.

Spezifische Ziele:

Die Erhöhung der Produktion und vor allem auch der Produktionssicherheit ist ein wesentliches Ziel der erwähnten Maßnahmen. Die Verbesserung der Produktionsbedingungen und die Verbesserung der betrieblichen Infrastruktur wirken sich positiv auf die wirtschaftliche Situation der Aquakulturbetriebe aus. Dies führt zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit verbesserten Produktionsbedingungen wird die Möglichkeit geschaffen, die Produktqualität zu erhöhen, was sich ebenfalls in einer Steigerung der Wertschöpfung ausdrückt.

Indikator 9: Jahrestonnen Aal

Indikator 10: Jahrestonnen Karpfen

Indikator 11: Jahrestonnen Süßwasserforellen

Indikator 13: Jahrestonnen andere Arten

Indikator 14: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 3 – Erhöhung der Anzahl der in Brutanlagen erzeugten Setzlinge

Beschreibung:

Üblicherweise gibt es Bruteinrichtungen nur als Bestandteil eines Aquakulturbetriebes, der bis zum Besatz- bzw. Speisefisch produziert. Allerdings gibt es Interesse von einigen Gewässerbewirtschaftern, die benötigte Brut selbst zu produzieren, um vor allem autochthone Bestände zu erhalten. Zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände der Binnengewässer ist nämlich die Erbrütung und Aufzucht autochthoner Fischarten in Anpassung an ein Bewirtschaftungskonzept für das jeweilige Gewässer unerlässlich. Während Brutanlagen, welche Bestandteil eines Aquakulturbetriebes sind, in den Bereich der Aktionen 1 (Neubau) bzw. 2 (Erweiterung, Erneuerung) fallen, werden in der Aktion 3 jene

Brutanstalten gefördert, welche von Gewässerbewirtschaftern (Seen, Fließgewässer) zur Setzlingsproduktion betrieben werden oder sich als eigenständige Betriebe ausschließlich mit der Brut- und Setzlingsproduktion beschäftigen.

Spezifische Ziele:

Förderung und Erhaltung der lokalen Fischbestände.

Indikator 10: Jahresanzahl Karpfen

Indikator 11: Jahresanzahl Forellen

Indikator 13: Jahresanzahl andere Arten

Indikator 14: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen

Aktion 4 – Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur

Beschreibung:

Eines der wesentlichsten Ziele in der Aquakultur ist das Anstreben einer nachhaltigen Produktion. Die Produktion von Biofisch ist auf dem Gebiet der Karpfenteichwirtschaft schon vergleichsweise weit entwickelt. Weitere Betriebe, auch aus dem Bereich der Forellenzucht, planen einen Umstieg in die Bioproduktion.

Wirtschaftliche Probleme kann die Umstellungsphase bringen. Die Produkte müssen in der Regel auf dem konventionellen Markt abgesetzt werden, während die Produktion bereits nach den entsprechenden Biorichtlinien erfolgt. Dies bringt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung, da z.B. einerseits Besatzbeschränkungen einzuhalten und andererseits die Futtermittel entsprechend teurer sind.

Spezifische Ziele:

Ein wichtiges Ziel stellt die Steigerung der Produktion an Biofisch dar. Erst bei einem erhöhten Angebot an Biofisch wird es ermöglicht, auch die Weiterverarbeitung zu Halbfertig- und Fertigprodukten zu forcieren.

Die Aufnahme weiterer Arten in die Aquakulturproduktion birgt gerade für die kleinstrukturierte Fischzucht in Österreich die Chance erhöhter Wertschöpfung sowohl auf dem Gebiet der Forellenzuchtbetriebe als auch bei der Karpfenteichwirtschaft.

Erwartetes Ergebnis

Erhöhung der Wertschöpfung durch Erschließung neuer Marktnischen, damit Sicherung der Betriebe.

Indikator 3: Einheiten, die eine ökologische Erzeugung eingeführt haben.

Sicherstellung der Förderpriorität für Kleinst- und Kleinbetriebe

Die österreichischen Aquakulturproduktionsbetriebe, ebenso wie die Fischereibetriebe an den Seen sind generell den Kleinst- und Kleinunternehmen zuzuordnen. Im Segment Verarbeitung gibt es einige wenige Betriebe, welche in die Kategorie „mittlere Unternehmen“ fallen. Da in Österreich auch die Versorgung mit weiter verarbeiteten Produkten in höchstem Maße importabhängig ist, hat die Förderung dieser wenigen mittleren Verarbeitungsunternehmen ebenfalls einen hohen Stellenwert.

Die Sicherstellung der Priorität der Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen liegt in einem ersten Schritt bei den zwischengeschalteten Stellen, welche die formelle Prüfung des Antrages vornehmen. Durch regelmäßige Information der Verwaltungsbehörde wird sichergestellt, dass eine umfassende Kenntnis über das Maß der Inanspruchnahme der Förderungen und über die Struktur der Antrag stellenden Betriebe vorliegt und bei Bedarf, wenn z.B. die Fördermittel knapp werden, entsprechend reagiert werden kann. Darüber wird der Begleitausschuss informiert, bei dem die letzte Entscheidung liegt.

Maßnahme 2.2. Binnenfischerei

Aktion 1 - Binnenfischereifahrzeuge

Beschreibung:

In der Binnenfischerei, wo es in Österreich nur Kleinstbetriebe gibt, sind zu deren Existenzsicherung an deren Booten und Schiffen entsprechende Erneuerungen vorzunehmen. Investitionen zum Einbau von neuen Motoren, Fangeinrichtungen, Navigationseinrichtungen zählen insbesondere dazu.

Spezifische Ziele:

Mit derartigen Investitionen wird ein Beitrag zum Umweltschutz und zur Erhaltung der Betriebe gewährleistet. Gleichzeitig damit wird auch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer gesichert.

Indikator 5: Betroffene Fischereifahrzeuge

Aktion 2 – Investitionen für den Bau von Einrichtungen für Binnenfischerei

Beschreibung:

Investitionen zum Neubau von Einrichtungen dienen der Verbesserung der Produktionsbedingungen. Am Neusiedler See war bis zur Errichtung des Nationalparks der Aal der bedeutendste Wirtschaftsfisch. Diese nicht heimische Art wird nunmehr hauptsächlich durch den Zander ersetzt, was auch zu einer Änderung der Fangtechnik und der Anlandung führt.

Spezifische Ziele:

Optimierung der Bewirtschaftung von Binnengewässern im Hinblick auf Erhaltung des guten ökologischen Zustandes, Anpassung der Produktion an geänderte Bedingungen (Herabsetzung des Trophiegrades der Seen), Sicherung der Existenz von Berufsfischereibetrieben an Binnengewässern.

Indikator 1: Einheiten, für die eine Unterstützung gewährt wurde

Aktion 3 – Investitionen für den Ausbau, die Ausstattung und Modernisierung der Binnenfischereiproduktion

Investitionen zur Vergrößerung oder Modernisierung von Bootshäusern, Einrichtungen, Maschinen und Geräten sind immer wieder erforderlich und dienen der Erhaltung der Binnenfischerei in Österreich, wie die bisherige Erfahrung aus den beiden vergangenen Förderperioden belegen.

Spezifische Ziele:

Optimierung der Bewirtschaftung von Binnengewässern im Hinblick auf Erhaltung des guten ökologischen Zustandes, Anpassung der Produktion an geänderte Bedingungen (Herabsetzung des Trophiegrades der Seen), Sicherung der Existenz von Berufsfischereibetrieben an Binnengewässern.

Indikator 1: Einheiten, für die eine Unterstützung gewährt wurde

Maßnahme 2.3. Verarbeitung und Vermarktung von Fisch

Aktion 1 - Steigerung der Verarbeitungskapazität (Bau von neuen Einheiten und/oder Erweiterung bestehender Einheiten)

Beschreibung:

In Aquakultur, Binnenfischerei und Gewerbe besteht Bedarf an der Errichtung neuer und der Modernisierung bestehender Verarbeitungseinrichtungen. Für Aquakultur und Binnenfischerei spielt gleichermaßen die Verarbeitung der Fänge zu küchenfertigen Produkten eine zunehmend wichtige Rolle. Es müssen entsprechende Einrichtungen errichtet, bzw. vorhandene so modernisiert werden, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Einsatz neuer Technologien in der Verarbeitung (z.B. Schlacht-, Filetier- und Entgrätungsmaschinen, Räuchereinrichtungen), Errichtung von Lager-, Kühl- und Gefrierräumen. Bezüglich der Produktvielfalt ist zu erwähnen, dass es in einigen Fällen notwendig ist, zusätzlich Produkte anbieten zu können, die z.B. auch aus dem marinen Bereich stammen. Damit wird erreicht, dass die Produkte aus der Seenfischerei und Aquakultur besser am Markt platziert werden können. Auch kann es dadurch zu einer besseren Auslastung der Verarbeitungseinrichtungen kommen.

Spezifische Ziele:

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Produzenten und Berufsfischern durch Neubau und Ausbau der Verarbeitungseinrichtungen, Verbesserung von Vermarktungssystemen. Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Einhaltung von Umweltvorschriften

Erwartetes Ergebnis:

Es wird eine Erhöhung der Verarbeitungskapazitäten, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen erwartet. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Indikator 1: Jahrestonnen frische oder gekühlte Erzeugnisse

Indikator 2: Jahrestonnen Konserven oder Halbkonserven

Indikator 3: Jahrestonnen tiefgekühlte oder gefrorene Erzeugnisse

Indikator 4: Jahrestonnen andere Verarbeitungserzeugnisse (Fertiggerichte, Räucherwaren, gesalzene und getrocknete Erzeugnisse)

Indikator 5: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 2 – Bau, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Verarbeitungsanlagen

Beschreibung:

Wie schon mehrmals erwähnt, ist die Aquakultur und Berufsfischerei in Österreich geprägt durch geringe Betriebsgrößen (Klein- und Kleinstbetriebe). Erst seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgte in diesen Betrieben ein Einstieg in die Weiterverarbeitung in größerem Ausmaß. Die ersten Schritte waren von großer Vorsicht bei Investitionen geprägt, da die Entwicklung dieses Marktsegmentes und damit das wirtschaftliche Risiko nicht in vollem Umfang absehbar waren. Inzwischen hat sich der Absatz positiv entwickelt. Zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind nunmehr Investitionen der Unternehmen in neue Produkte und Verfahrenstechnologien erforderlich, wie die Einrichtung von Schlachträumen, die Ausrüstung mit Schlacht- und Filetiermaschinen, die Verbesserung der Hygiene- und Umweltbedingungen, die Optimierung der Verpackungstechnik und Rationalisierungen bei Versand bzw. Transport.

Spezifische Ziele:

Verbesserung der Hygienestandards, Verbesserung der Qualitätskontrolle, Verbesserung der Verarbeitungsbedingungen, Verbesserung der Umweltverträglichkeit, Verbesserung der Qualitätskontrolle, Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Verbesserung von Arbeitsabläufen und Arbeitsbedingungen. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Erwartetes Ergebnis:

Verbesserung der Produktqualität und der Produktpalette. Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Produzenten durch höhere Wertschöpfung. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen.

Indikator 1: Einheiten mit verbesserten Hygiene-/Arbeitsbedingungen

Indikator 2: Einheiten mit verbesserten Umweltbedingungen

Indikator 3: Einheiten mit verbesserten Produktionssystemen (Qualität, technologische Innovationen)

Indikator 4: Größe des Unternehmens (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Aktion 3 – Bau neuer Vermarktungseinrichtungen

Beschreibung

Üblicherweise werden in der Direktvermarktung Verarbeitungs- und Verkaufseinrichtungen gleichzeitig und in der Nähe der Produktionsstandorte errichtet. Betriebe, die sich ausschließlich mit der Verarbeitung beschäftigen, unterhalten in der Regel keine eigenen Verkaufsfilialen, sondern beliefern Händler, Gastronomiebetriebe etc. oder es gibt einen Verkaufsraum im Verarbeitungsbetrieb bzw. in unmittelbarer Nähe dazu.

Bedingt durch den Einstieg von Betrieben in die Selbstvermarktung wird es daher hauptsächlich zur Errichtung von derartigen integrierten Verkaufseinrichtungen kommen.

Spezifische Ziele:

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Produzenten und Berufsfischern durch Ausbau der Direktvermarktung, Verbesserung von Vermarktungssystemen. Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit. Bessere Versorgung des lokalen Marktes mit frischen Produkten. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Erwartetes Ergebnis:

Es wird eine Erhöhung des Umsatzes, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmen erwartet. Durch eine entsprechende Produktpräsentation können neue Käuferschichten angesprochen werden. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Indikator 1: m² effektive Fläche

Aktion 4 – Modernisierung vorhandener Vermarktungseinrichtungen

Beschreibung

Auch bei der Direktvermarktung ist eine Anpassung der Verkaufseinrichtungen an die Kundenansprüche hinsichtlich Produktpräsentation, Hygienestandards und Produktvielfalt erforderlich. Selbstverständlich erfordern auch gesetzliche Auflagen derartige Verbesserungen. Beim Einstieg in die Selbstvermarktung wurde vielfach der Weg beschritten, die Ersteinrichtung mit gebrauchten Geräten bzw. gebrauchtem Mobiliar und deshalb ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln durchzuführen. Nunmehr planen Betriebe die Verbesserung der Einrichtung, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Spezifische Ziele:

Verbesserung und Ausbau der Direktvermarktung und damit eine Erhöhung der Wertschöpfung. Durch Ansprechen eines größeren Kundenkreises wird es ermöglicht, zu kundenfreundlicheren Öffnungszeiten zu kommen als dies in vielen Betrieben derzeit der Fall ist.

Erwartetes Ergebnis:

Es wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Betriebe erwartet.

Indikator 1: Einheiten mit verbesserten Hygiene-/Arbeitsbedingungen

Indikator 2: Einheiten mit verbesserten Umweltbedingungen

Indikator 3: Einheiten mit verbesserten Produktionssystemen (Qualität, technologische Innovation)

Indikator 5: Anzahl der von dieser Aktion profitierenden Einheiten nach Größe der Unternehmen (Kleinstunternehmen, kleines, mittleres oder großes Unternehmen)

Prioritätsachse 3 – Maßnahmen von gemeinsamen Interesse

Maßnahme 3.5. Pilotprojekte

Beschreibung

In Österreich hat die Erhaltung der natürlichen Fischbestände der Binnengewässer einen hohen Stellenwert. Basis für eine nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen stellen die

Fischereigesetze der Bundesländer dar, in denen neben der Erhaltung der Lebensräume auch die Hegepflicht der Fischbestände und die erlaubten Fangmethoden und Schonbestimmungen geregelt sind. In manchen Fällen werden unter Hegepflicht vor allem Besatzmaßnahmen verstanden. In anderen Fällen wiederum sind insbesondere Seen und deren Fischbestände Gegenstand langjähriger Untersuchungen. So werden zum Beispiel am Bodensee bereits seit Anfang der Fünfzigerjahre Bewirtschaftungspläne erstellt und umgesetzt, welche auf Grund von Fangstatistiken und zusätzlichen Monitoringuntersuchungen erstellt wurden und werden.

Bewirtschaftungspläne auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen sollen daher auch an weiteren Seen erstellt werden, um die Nutzung, sei es durch Angelfischerei oder mit berufsfischereilichen Methoden, nachhaltig zu gestalten.

In der Aquakultur und hier vor allem in der Karpfenteichwirtschaft werden die einzelnen Teiche oft schon seit Jahrzehnten immer gleich genutzt, das heißt, mit den gleichen Größenklassen oder Arten besetzt. In einigen Fällen hat es sich schon bewährt, eine Überprüfung der Managementpläne durch Fachleute bzw. Institute durchführen zu lassen, besonders in jenen Fällen, wo Schwerpunkte der Produktion verändert werden sollten oder neue Arten ins Produktionsprogramm aufgenommen wurden. Auch bei der Umstellung auf Bioproduktion sind vielfach Änderungen der Besatzmengen und/oder der Artzusammensetzung erforderlich, die in der Regel auch Nutzungsänderungen auf der gesamten zur Verfügung stehenden Teichfläche zur Folge haben. Hier können mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden die Grundlagen für eine Optimierung erarbeitet werden. Dazu zählt die Analyse des Produktionspotentials der Teiche (Bonität), die Wasserqualität (Produktionsrisiko) und die Eignung der Teiche für Fischarten, welche erhöhte Ansprüche an das Teichökosystem stellen, wie zum Beispiel ihre Temperaturtoleranz, ihre Empfindlichkeit gegenüber niedrigen Sauerstoffgehalten oder ihre Nahrungsansprüche (ausschließlich Naturnahrung oder Möglichkeit der Beifütterung).

Spezifische Ziele:

Bei der Seenfischerei wird mittelfristig eine Verbesserung und Sicherung der Fangergebnisse auf Grund der nachhaltigen Bewirtschaftung erwartet.

In der Karpfenteichwirtschaft bringt eine Überprüfung und Adaptierung von Managementplänen Produktionsverbesserungen und Kostensenkungen. Gleichzeitig ergibt sich ein positiver Einfluss auf die Wasserqualität durch den gezielten Einsatz von Futtermitteln.

Erwartetes Ergebnis:

Sicherung der Fangergebnisse durch eine gezielte Bewirtschaftung der Fischbestände und damit verbunden Erhalt der Berufsfischerei. Vermeidung der Überfischung einzelner Arten durch die Angelfischerei. Erarbeitung von individuell an die Gewässersituation angepasste Schonmaßnahmen (Mindestmaße, Schonzeiten, sonstige Fangbeschränkungen, geeignete Köderwahl).

Minimierung von Betriebskosten durch Einsparungen bei Futtermitteln. Verbesserte Produktion von Nebenfischen durch verbesserte Nutzung der natürlichen Ressourcen. Optimierung der Produktionsabläufe durch verbesserte Nutzung der vorhandenen Teichflächen.

Indikator 2: Erprobung von Bewirtschaftungsplänen und Plänen zur Aufteilung des Fischereiaufwandes

Indikator 4: Vorhaben zur Erprobung von alternativen Bestandsbewirtschaftungstechniken

Prioritätsachse 5 – Technische Hilfe

Maßnahme 5.1. Technische Hilfe

Aktion 1 - Verwaltung und Durchführung der Programme

- Bewertungen, Expertengutachten, Statistiken und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die Tätigkeit des EFF beziehen.
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Kontroll- und Bewertungssystemen.

Indikator 1: Vorhaben für technische Hilfe bei der Durchführung des operationellen Programms.

Indikator 4: Vorhaben zur Erleichterung der Vernetzung

Indikator 5: Vorhaben zur Bewertung

3. FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS OPERATIVE PROGRAMM

Tabelle I. Finanzierungsplan für das österreichische operative Programm der jährlichen Zuwendung des Fonds für die Konvergenzzielregionen und für die Nicht-Konvergenzzielregionen.

Konvergenzzielregionen

| Jahr | EFF in € |
|-------------------|---------------------|
| 2007 | 31.203,-- |
| 2008 | 29.837,-- |
| 2009 | 28.406,-- |
| 2010 | 26.903,-- |
| 2011 | 25.331,-- |
| 2012 | 23.684,-- |
| 2013 | 21.962,-- |
| EFF gesamt | 187.326,-- |

Nicht-Konvergenzzielregionen

| Jahr | EFF in € |
|-------------------|---------------------|
| 2007 | 682.243,-- |
| 2008 | 695.888,-- |
| 2009 | 709.806,-- |
| 2010 | 724.003,-- |
| 2011 | 738.483,-- |
| 2012 | 753.252,-- |
| 2013 | 768.317,-- |
| EFF gesamt | 5.071.992,-- |

Tabelle II: Finanztabelle für das österreichische operative Programm, aufgeschlüsselt nach Prioritätsachsen für Konvergenzzielregionen und für Nicht-Konvergenzzielregionen

Konvergenzzielregionen

| Prioritätsachse | Öffentliche Beteiligung insgesamt | EFF-Beteiligung | Nationale Beteiligung | EFF Kofinanzierungs-Satz |
|------------------------|--|------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| | in € | in € | in € | in % |
| Priorität I | | | | |
| Priorität II | 249.769,-- | 187.326,-- | 62.443,-- | 75 |
| Priorität III | | | | |
| Priorität IV | | | | |
| Priorität V | | | | |
| Gesamt | 249.769,-- | 187.326,-- | 62.443,-- | |

Nicht-Konvergenzzielregionen

| Prioritätsachse | Öffentliche Beteiligung insgesamt | EFF-Beteiligung | Nationale Beteiligung | EFF Kofinanzierungs-satz |
|------------------------|--|------------------------|------------------------------|---------------------------------|
| | in € | in € | in € | in % |
| Priorität I | | | | |
| Priorität II | 9.953.984,-- | 4.976.992,-- | 4.976.992,-- | 50 |
| Priorität III | 100.000,-- | 50.000,-- | 50.000,-- | 50 |
| Priorität IV | | | | |
| Priorität V | 90.000,-- | 45.000,-- | 45.000,-- | 50 |
| Gesamt | 10.143.984,-- | 5.071.992,-- | 5.071.992,-- | |

4. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

4.1 Institutionen zur Programmdurchführung

4.1.1 Verwaltungsbehörde

Für die Abwicklung des österreichischen Programms zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des EFF wird als Verwaltungsbehörde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5, Stubenring 1, 1012 Wien, gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 benannt.

Diese Stelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erarbeitung einer Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie):
Auf Basis der nationalen Gesetzgebung hat die Verwaltungsbehörde eine nationale Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des operativen Programms im Fischereisektor im Rahmen des Europäischen Fischereifonds) zu erstellen. In Vereinbarung mit den Bundesländern (zwischenengeschaltete Stellen) haben diese die Förderungsabwicklung im Rahmen dieser Sonderrichtlinie und unter Anwendung der im operativen Programm festgelegten Kriterien umzusetzen (siehe Punkt 4.2).
- Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse an die zwischenengeschalteten Stellen:
Die Genehmigung der Förderungsanträge der Endbegünstigten erfolgt durch die zwischenengeschalteten Stellen. Diese Stellen fordern bei der Verwaltungsbehörde nach Bedarf die entsprechenden öffentlichen Mittel an (Ablaufschema siehe Abbildung 1 – Mittelverwaltung und Mittelfluss im Bereich EFF)
Die Verwaltungsbehörde prüft die Anträge und genehmigt in schriftlicher Form die Höhe der angeforderten Mittel. Die Anweisung der Mittel an die zwischenengeschalteten Stellen erfolgt durch die Buchhaltungsagentur. Über diese Zuschüsse und die Gesamtausgaben des Endbegünstigten haben die zwischenengeschalteten Stellen der Verwaltungsbehörde bis 31.3. des Folgejahres eine Abrechnung (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Diese Abrechnung enthält die Kosten und die Zuschüsse aller Projekte der Endbegünstigten, die im Laufe des Vorjahres mit öffentlichen Mitteln bezuschusst wur-

den. Die Verwaltungsbehörde prüft die Abrechnung auf ihre Richtigkeit, genehmigt diese und legt diese der Prüfbehörde zur Einsichtnahme vor. Nach Überprüfung durch die Prüfbehörde, werden, falls die Prüfbehörde keine Einwände hat, die zwischengeschalteten Stellen über die erfolgte Genehmigung der Abrechnung informiert. Bei Einwänden durch die Prüfbehörden werden die zwischengeschalteten Stellen aufgefordert die Mängel zu beheben und die entsprechenden Veranlassungen zu treffen. Wenn dies seitens der zwischengeschalteten Stellen erfolgt ist, werden diese von der Verwaltungsbehörde über die Genehmigung der Abrechnung verständigt.

- **Umsetzung der Ergebnisse aufgrund von Überprüfungen durch die Prüfbehörde:**
Die von der Prüfbehörde festgestellten Mängel des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden den zwischengeschalteten Stellen von der Verwaltungsbehörde schriftlich bekannt gegeben. Die zwischengeschalteten Stellen werden aufgefordert diese Mängel umgehend zu beheben. Über die erfolgte Umsetzung und Behebung dieser Mängel ist der Verwaltungsbehörde zu berichten.
- **Elektronische Datenerfassung:**
Die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen führen jeweils elektronische Aufzeichnungen über die im operativen Programm geförderten Vorhaben, so dass eine korrekte Durchführung und Begleitung gewährleistet werden kann.
- **Bewertung des operativen Programms:**
Die Verwaltungsbehörde trifft die Veranlassungen zur Durchführung der Bewertungen (Ex-ante-Bewertung, Zwischenbewertung, Ex-post-Bewertung) durch einen unabhängigen Experten. Sie stellt die entsprechenden Finanzmittel, bei Bedarf angemessenes Personal, die erforderlichen Daten sowie weitere Informationen zur Verfügung und übermittelt diese Bewertungsberichte gemäß Artikel 48 bis 50 der Europäischen Kommission bzw. dem Begleitausschuss.
- **Berichte an die Europäische Kommission**
Auf Grundlage der von den zwischengeschalteten Stellen zur Verfügung gestellten Unterlagen erarbeitet die Verwaltungsbehörde den in Artikel 59 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 festgelegten jährlichen sowie den abschließenden Durchführungsbericht und übermittelt diesen nach Genehmigung durch den Begleitausschuss der Europäische Kommission.

- Bereitstellung von Unterlagen für den Begleitausschuss:
Die Verwaltungsbehörde unterstützt den Begleitausschuss in dem sie dieser Einrichtung Informationen zu kommen lässt, die eine korrekte Begleitung des operativen Programms gewährleisten.

- Publizitätsmaßnahmen:
Die Verwaltungsbehörde sorgt im Zusammenwirken mit den zwischengeschalteten Stellen dafür, dass die Endbegünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die relevanten Organisationen einschließlich Umweltorganisationen und die breite Öffentlichkeit über die Förderungsmaßnahmen und die Rolle der Gemeinschaft informiert werden. Sie unterrichtet unter anderem die Endbegünstigten über den Beitrag der Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen des operativen Programms. Auf Basis dieses Programms werden von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen insbesondere folgende Publizitätsmaßnahmen durchgeführt:
 - Veröffentlichung der Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie) mit Hinweis auf das genehmigte operative Programm im Amtsblatt der Wiener Zeitung
 - Veröffentlichung des operativen Programms auf der Homepage des BMLFUW
 - Veröffentlichung der Förderungsmaßnahmen und der Zuschussbeteiligung der Gemeinschaft in diversen Fachzeitschriften (z.B. Österreichs Fischerei)

Regelmäßige Informationen gem. Artikel 28 der Durchführungsverordnung finden auf verschiedenen Ebenen statt. Bei der Ausbildung zum Fischereifacharbeiter bzw. zum Fischereimeister sind die genannten Fördermaßnahmen Teil des Unterrichtsprogramms. Bei den jährlich stattfindenden Sitzungen und Tagungen der Interessensvertretungen (Verband der Forellenzüchter, österreichische Karpfenzüchtertagung, Jahreshauptversammlungen der Karpfenzüchterverbände Niederösterreichs und der Steiermark) werden die Betriebe informiert. Publiziert werden Informationen in der Fachzeitschrift „Österreichs Fischerei“ (Auflage 2.000 Exemplare) und in regionalen bzw. national erscheinenden landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Weiters findet man die entsprechenden Informationen auf den Homepages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der genannten Interessensvertretungen sowie in den mehrmals jährlich erscheinenden schriftlichen Informationen der Mitglieder dieser Fachorganisationen.

4.1.2 Zwischengeschaltete Stellen

Zur Entlastung der Verwaltungsbehörde und zur optimalen Nutzung des bestehenden förderungstechnischen Fachwissens wird die maßnahmenspezifische Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte an zwischengeschalteten Stellen in den Bundesländern übertragen (Ablaufschema siehe Abbildung 2 – Schema über Bearbeitung des Förderungsantrages). Diese zwischengeschalteten Stellen sind in allen Bundesländern:

- das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt
- das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 L - Landwirtschaft
Bahnhofplatz 5, 9021 Klagenfurt
- das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Agrar- und Forstrechts-Abteilung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- das Amt der Salzburger Landesregierung,
Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft, Fanny von Lehnert Str. 1, 5020 Salzburg
- das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10a,
Agrarrecht und ländlichen Entwicklung, Krottendorferstrasse 94, 8052 Graz
- das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrar
Heiliggeiststraße 7 - 9, 6020 Innsbruck
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft (V a)
Landhaus, 6901 Bregenz
- das Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 5, Ebendorferstraße 2, 1082 Wien

Im Bundesland Steiermark wurde diese Aufgabe an die Landwirtschaftskammer delegiert.

- Landwirtschaftskammer Steiermark, Tierzuchtabteilung
Hamerlinggasse 3, 8011 Graz

Die Aufgaben dieser zwischengeschalteten Stellen umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung von Förderungswerbern (Endbegünstigten) insbesondere hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen und der Förderziele sowie der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung aus EU-Mitteln und nationalen Mitteln im Rahmen des operativen Programms
- Bereitstellung und Entgegennahme von Förderungsanträgen (gemäß Sonderrichtlinie)
- Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im operativen Programm und der entsprechenden Sonderrichtlinie festgelegten Kriterien für eine Förderung und Genehmigung dieser Anträge
- Gewährleistung, dass die im operativen Programm zu finanzierenden Vorhaben während der Durchführung den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften entsprechen
- Prüfung und Kontrolle (einschließlich Entwertung der Originalbelege über Ausgaben und Zahlungen) der von den Förderungswerbern (Endbegünstigten) vorzulegenden Projektabrechnungen (Ausgaben des Endbegünstigten für ein finanziertes Vorhaben). Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der im Programm, der Sonderrichtlinie sowie den in gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus EU-Mitteln
- Anforderung der notwendigen Fördermittel bei der Verwaltungsbehörde zur Überweisung von EU-Mitteln und nationalen Mitteln an die Förderungswerber
- Auszahlung der EU-Mittel und der nationalen Mittel an die Endbegünstigten
- Vorlage des Verwendungsnachweises über die an die Endbegünstigten ausgezahlten Zuschüsse an die Verwaltungsbehörde bis 31.3. des Folgejahres
- Laufende Vor-Ort- Kontrollen der genehmigten Förderungsvorhaben
- Elektronische Datenerfassung der geförderten Vorhaben und Berichterstattung an die Verwaltungsbehörde
- Publizitätsmaßnahmen

Im Zusammenwirken mit der Verwaltungsbehörde sorgen die zwischengeschalteten Stellen ebenfalls dafür, dass die Endbegünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die relevanten Organisationen einschließlich Umweltorganisationen und die breite Öffentlichkeit über die Förderungsmaßnahmen

und die Rolle der Gemeinschaft informiert werden. Auf Basis dieses Programms werden von der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen insbesondere folgende Publizitätsmaßnahmen durchgeführt:

- Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen von Berufsverbänden, anderen privaten Organisationen sowie Wirtschafts- und Sozialpartnern
- Veröffentlichung der Förderungsmaßnahmen in diversen Zeitschriften
- Homepage der Landesregierungen und Landwirtschaftskammern

4.1.3 Bescheinigungsbehörde

Für die Bescheinigung der Ausgabenerklärungen und des Zahlungsanträge im Rahmen des österreichischen Programms wird als Bescheinigungsbehörde das Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – Referat III 10a - Stubenring 1, 1012 Wien gemäß Artikel 60 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 benannt.

Um zu gewährleisten, dass die förderfähigen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben, die im Rahmen des operativen Programms getätigt werden, stehen, wird dieser Aufgabenbereich vom Referat III 10a übernommen.

- **Bescheinigung der Ausgabenerklärung und des Zahlungsantrages**

Nach Prüfung der Originalrechnungen der Endbegünstigten durch die zwischengeschalteten Stellen werden nach Bedarf die entsprechenden EU-Mittel von der Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission durch Bescheinigung der Ausgabenerklärungen und der Zahlungsanträge in elektronischer Form angefordert. Die genannte Behörde bescheinigt, dass sich die Ausgabenerklärung auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht. Weiters wird bestätigt, dass die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im operativen Programm festgelegten Kriterien ausgelegt wurden, und die Ausgaben und Vorhaben mit den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Vor Übermittlung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung wird die Sektion III des BMLFUW befasst. Nach Zustimmung durch die Sektion III werden der Zahlungsantrag und die Ausgabenerklärung von der Bescheinigungsbehörde im Rahmen des SFC2007 der EK zur Verfügung gestellt. (Ablaufschema siehe Abbildung 3 – Bearbeitung und Genehmigung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung).

4.1.4 Prüfbehörde

Für die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird als Prüfbehörde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Präsidium Prüfstelle, Stubenring 1, 1012 Wien, gemäß Artikel 61 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 benannt.

Die Präsidium Prüfstelle ist aufgrund der Geschäftseinteilung des BMLFUW und des Regierungsbeschlusses vom 15. April 1998 (BMF – GZ 80 1505/47-II/4/98) ein mit entsprechenden Unabhängigkeitsmerkmalen ausgestattetes Organ der Finanzkontrolle und mit folgenden operativen Aufgaben betraut:

- Durchführung fondsspezifischer Kontrollen der Verwendung der EU- und nationalen Mittel;
- Erstellen eines unabhängigen Vermerkes jeweils bei Abschluss eines EU-Programms, wo anhand der Kontrollen der abgelaufenen Jahre zusammenfassende Schlussfolgerungen zur endgültigen Ausgabenerklärung sowie zum Antrag auf Schlusszahlung enthalten sind;
- Erstellen jährlicher Berichte an die Europäische Kommission über die Umsetzung der Durchführungsverordnung zur Finanzkontrolle;
- Umsetzung der Verwaltungsabsprache (bilaterales Zusammenarbeitsprotokoll)

Die Größe, Struktur, Ausstattung und Qualifikationen der Mitarbeiter müssen garantieren, dass alle Pflichten in Übereinstimmung mit den genannten Rechtsgrundlagen und mit den sonstigen bezughabenden Normen des nationalen sowie des Gemeinschaftsrechtes erfüllt werden können. Voraussetzung für ein richtiges Funktionieren der Präsidium Prüfstelle sind dabei:

- ungehinderter Zugang zu allen Informationsquellen
- entsprechende Ausstattung und Qualifikation zur Auswertung der Informationen
- Unabhängigkeit innerhalb der Organisationen

Gemäß interner Leitlinie ZI. 77.006/11-BP2/2001 ist die Präsidium Prüfstelle zuständig für die Überprüfung der Verwendung öffentlicher Mittel (= nationale Mittel und solche des EU-Gemeinschaftshaushaltes) im Wirkungsbereich des BMLFUW nach den Kriterien

- Ordnungsgemäßheit
- Wirtschaftlichkeit

- Sparsamkeit
- Zweckmäßigkeit
- Widmungsgemäßheit

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Hauptaufgabe ist es, zu überprüfen, ob die internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen effizient funktionieren.

Die Präsidium Prüfstelle ist also funktionell von der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde unabhängig und hat bei der Abwicklung des österreichischen Programms zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des EFF die Aufgabe:

- zu gewährleisten, dass die Effizienz der Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems nach internationalen Standards geprüft wird,
- sicherzustellen, dass die Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden, und
- zu gewährleisten, dass die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde alle erforderlichen Angaben zu den durchgeführten Prüfungen und Kontrollen erhalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen wird jedes Jahr ein Kontrollbericht erstellt und zu der Frage Stellung genommen ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert, und somit die Richtigkeit der Ausgabenerklärungen und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleistet sind. Außerdem wird durch einen abschließenden Kontrollbericht festgestellt ob die Gültigkeit des Antrages auf Zahlung des Restbetrages gegeben ist und somit eine positive Abschlusserklärung vorgelegt werden kann.

Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den öffentlichen Ausgaben stehen, die im Rahmen des operativen Programms getätigt werden, werden die Prüfungen und Kontrollen von der Präsidium Prüfstelle selbst, ohne zwischengeschaltete Stellen nach international anerkannten Prüfstandards durchgeführt.

4.2 Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und effektiven Durchführung des Programms

4.2.1 Sonderrichtlinie zur Umsetzung des österreichischen Programms im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF)

Die Detailbestimmungen für die nationale Durchführung des österreichischen Programms sind in der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des österreichischen Programms im Rahmen des EFF festgelegt. Diese Sonderrichtlinie, die gesondert erstellt wird, gliedert sich insbesondere in folgende Abschnitte:

- **Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**
In diesem Abschnitt wird der Bezug auf das österreichische Programm im Rahmen des EFF hergestellt und die betreffenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen aufgezählt
- **Ziele**
Dieser Teil beschreibt in der Sonderrichtlinie die Ziele des österreichischen Programms
- **Begriffsbestimmungen**
In diesem Abschnitt werden diverse Begriffe (z.B. Was ist unter Vorhaben, Investitionen, etc. zu verstehen) definiert.
- **Förderungswerber (Endbegünstigter)**
Bei der Festlegung des Förderungswerbers wird auf die VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 Bezug genommen und beschrieben, wer eine Förderung im Rahmen dieses Programms beantragen kann.
- **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**
In diesem Punkt sind insbesondere Bestimmungen über die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit als Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens festgelegt. Weiters wird auf die Publizitätsmaßnahmen, die der Förderungswerber durchführen muss, sowie auf diverse Auflagen, die der Förderungswerber erfüllen muss um eine korrekte Umsetzung der Maßnahmen des Programms zu gewährleisten, Bezug genommen.

- **Art und Ausmaß der Förderung**
Dieser Abschnitt regelt die Details über die Art und Höhe des Zuschusses, die anrechenbaren Kosten sowie Berechnungsgrundlagen für die Förderung von Aufwendungen (Investitionen, Sach- und Personalaufwand)
- **Finanzierung der Förderungsmaßnahmen**
Die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen erfolgt mit EU-, Bundes- und Landesmitteln. Die Mittel des Mitgliedstaates setzen sich auf Grund einer Vereinbarung mit den Bundesländern aus Bundes- und Landesmitteln im Verhältnis 60 : 40 zusammen.
- **Abwicklung**
In diesem Abschnitt sind die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen, die Vorgangsweise über die Form und Vorlage der Förderungsanträge bei den zwischengeschalteten Stellen und deren Aufgaben bei der Bearbeitung dieser Anträge festgelegt.
- **Kontrolle**
Dieser Abschnitt umfasst detaillierte Regelungen über die Durchführung der Kontrollen durch die Prüforgane der Republik Österreich und der EU sowie diverse Sanktionen.
- **Rückzahlung, Einbehalt**
In diesen Punkten sind die Verpflichtungen des Endbegünstigten und der Rückzahlungsmodus von Förderungsmitteln bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen festgehalten.
- **Datenverwendung**
Dieser Abschnitt beinhaltet die gesetzlichen Regelungen für den Endbegünstigten über Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz.
- **Gleichbehandlungsgesetz**
Dieses Gesetz beinhaltet, dass Förderungen nur jene Endbegünstigte erhalten, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 2004/66).
- **Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**
- **Publikation**

Entsprechend Artikel 51 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wird im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Homepage des BMLFUW die gegenständliche Sonderrichtlinie verlautbart.

- Förderungsmaßnahmen (Förderungsgegenstände)
In diesem Abschnitt sind die im österreichischen Programm enthaltenen Förderungsmaßnahmen dargestellt.
- Förderungsvoraussetzungen, Förderungsabwicklung
Diese Punkte legen weitere Förderungsvoraussetzungen, die der Endbegünstigte erfüllen muss, fest.

4.2.2 Begleitung und Bewertung

4.2.2.1 Begleitung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung, wird gemäß Artikel 62 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wie in der abgelaufenen Periode wieder ein Begleitausschuss eingerichtet. Der Begleitausschuss erstellt eine Geschäftsordnung auf deren Basis er sich mit der Verwaltungsbehörde verständigt. Dieser Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen), Zwischengeschalteten Stellen (Ämter der Landesregierungen bzw. Landwirtschaftskammern), Wirtschafts- und Sozialpartnern, Umweltdachverband und einem Vertreter der EK zusammen. Der Vorsitz des Ausschusses wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung III 5 wahrgenommen.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Begleitausschuss Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater beiziehen.

Folgende Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:

- Koordination der Termine und Führung einer Mitgliederevidenz
- Erarbeitung der Geschäftsordnung
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen
- Erstellung und Versendung der Beschlussprotokolle

- Genehmigung und Änderung der Kriterien für die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben
- Vorschläge an die Verwaltungsbehörde zur Änderung des Programms
- Sicherstellung des Informationstransfers zwischen der EK, der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen insbesondere hinsichtlich Evaluierungsergebnisse
- Beiträge zur Publizität
- Überprüfung der Fortschritte in den spezifischen Interventionszielen anhand von Finanzindikatoren und der Indikatoren nach Artikel 20 Absatz 1c der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates von 27. Juli 2006
- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Durchführungsberichtes und des Abschlussberichtes
- Prüfung der Ergebnisse der Zwischenbewertung
- Vorschläge an die Verwaltungsbehörde, die die Erreichung der im Programm festgelegten Ziele beschleunigen
- Prüfung und Genehmigung des Vorschlages für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung

4.2.2.2 Bewertung

Zur Beurteilung der Effizienz der Durchführung der Maßnahmen in den einzelnen Interventionsbereichen gemäß Artikel 48 der VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 wurde eine Ex-ante-Bewertung des Programms (diese liegt dem Programm bei) durchgeführt: Die Zwischenbewertung gemäß Artikel 49 VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 und eine Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 50 VO (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 werden von einem externen Bewerter durchgeführt. Die Bestellung des Bewerter erfolgt durch den Begleitausschuss. Des weiteren bewertet der Begleitausschuss anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig die Fortschritte, die zur Verwirklichung der im operativen Programm festgelegten Ziele, erreicht wurden.

Abbildung 1
Mittelverwaltung und Mittelfluss im Bereich EFF

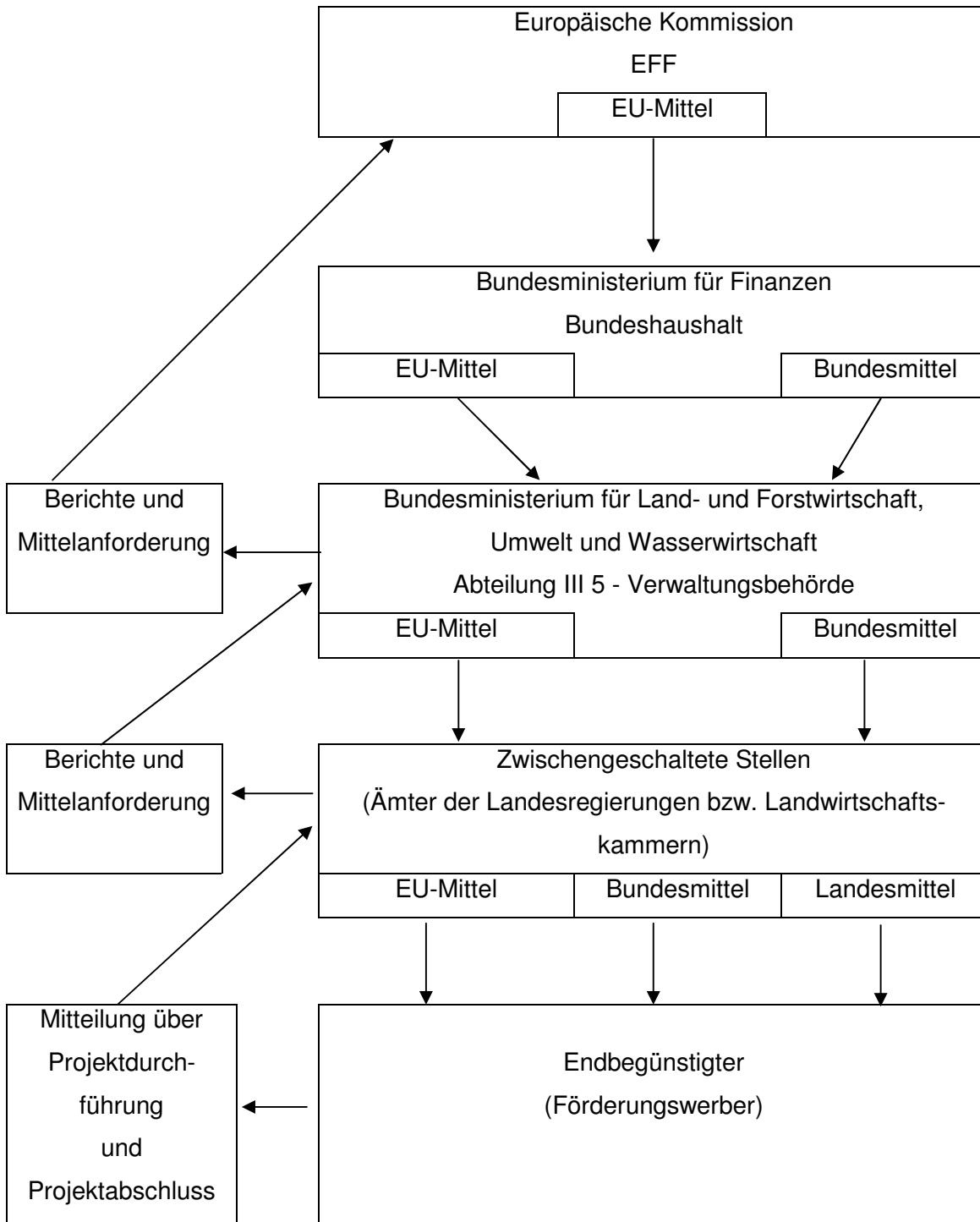


Abbildung 2

Schema über Bearbeitung des Förderungsantrages

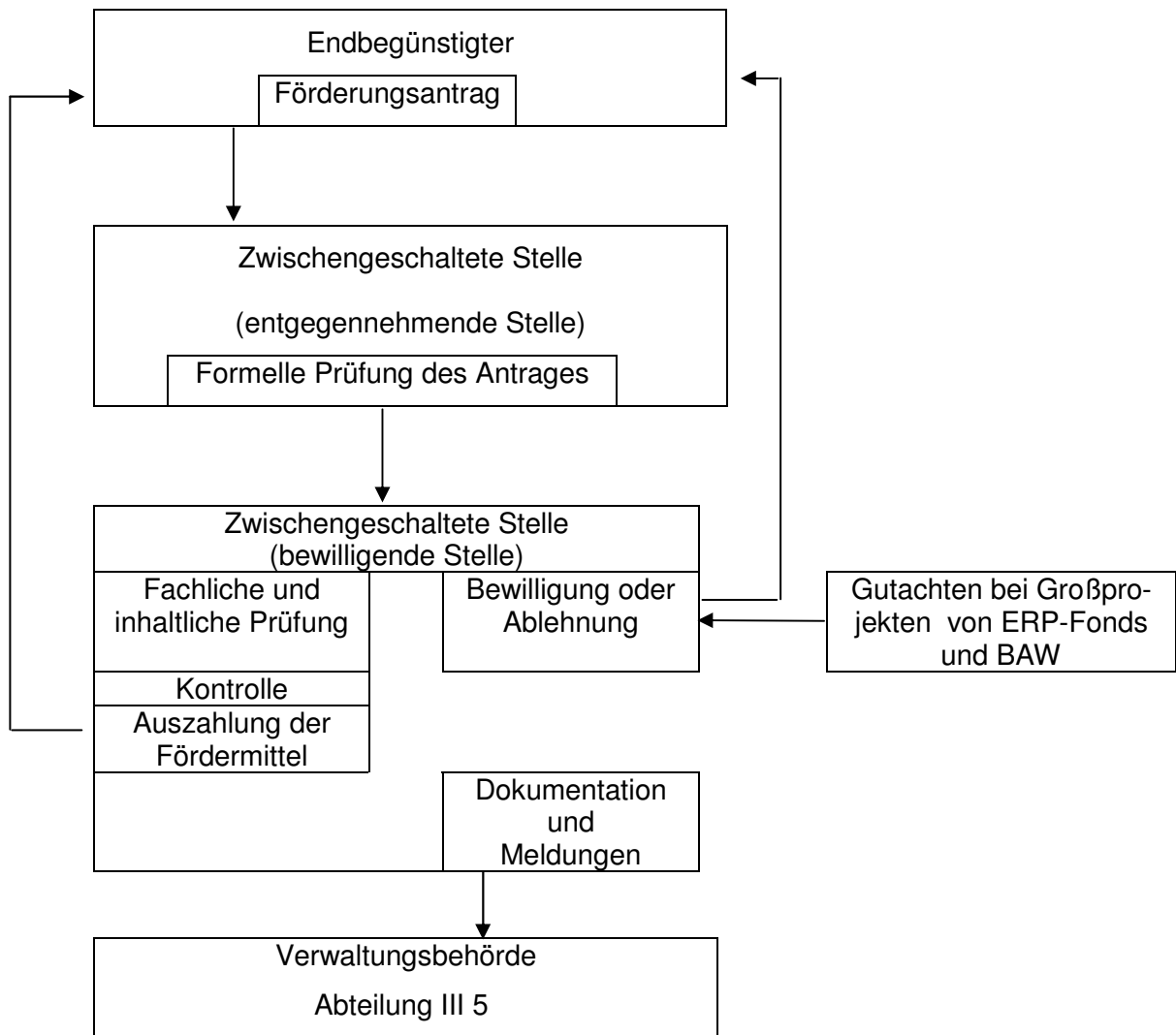
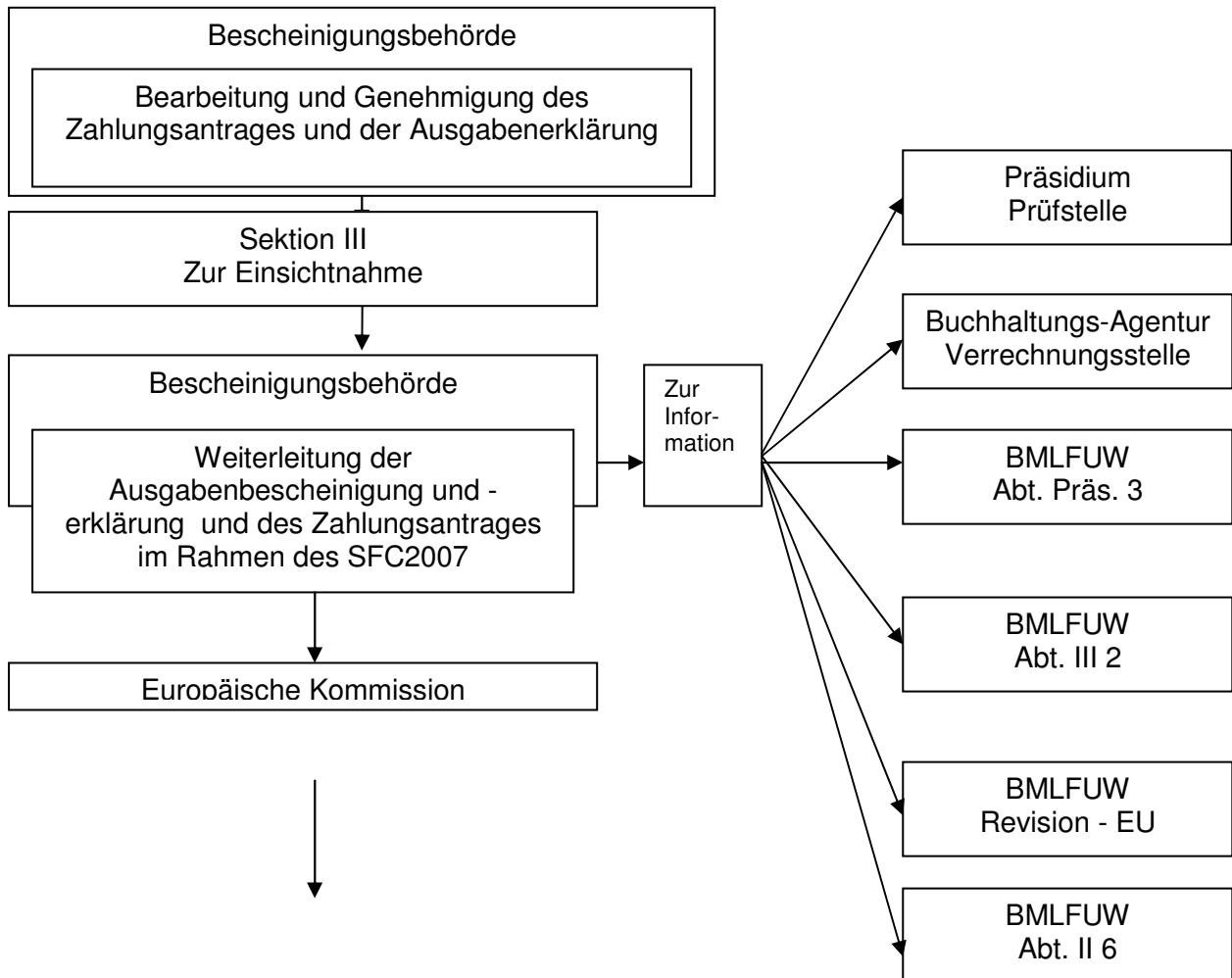


Abbildung 3

Schema über Bearbeitung und Genehmigung des Zahlungsantrages und der Ausgabenerklärung



Überweisung der EU-Mittel an den Mitgliedstaat Österreich siehe Abbildung 1

5. Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung

Das vorliegende operative Programm baut auf die Entwicklungen und Erfahrungen der beiden vorangegangenen Förderperioden auf und umfasst alle im Strategiepapier formulierten Ziele. Die finanzielle Basis entspricht ebenfalls den Bedürfnissen für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der österreichischen Aquakultur und Binnenfischerei. Die Verwaltungsstrukturen gewährleisten einen optimalen Einsatz der Fördermittel und tragen einer umfassenden Kontrolle Rechnung. Dabei ist auch die bevorzugte Behandlung der Kleinst- und Kleinbetriebe gesichert. Die Umweltauswirkungen sind aus der Sicht der Erhaltung der klein strukturierten Aquakultur und Binnenfischerei durchaus positiv zu sehen. Die weitgehend regionale Vermarktung gewährleistet kurze Transportwege. Die Förderung der Teichwirtschaft sichert die Erhaltung der Teiche als Teil der Kulturlandschaft und als Lebensraum für die Lebewelt von Flachgewässern. Durch die vorliegende Struktur der Betriebe ist es auch möglich, autochthones Besatzmaterial zu produzieren. Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung hilft mit, die importabhängige Versorgung des österreichischen Marktes, wenn auch in geringem Maße, zu entlasten. Die gesetzlichen Voraussetzungen zum Schutz der Umwelt im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG sind vorhanden.

ANHANG

Beschäftigung

| Untersektor | Anzahl der Betriebe | Anzahl der Beschäftigten |
|---------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Binnenfischerei | ca.100 | ca. 100 |
| Aquakultur | 346 | ca. 500 |
| Verarbeitung (gewerblich) | 5 | 234 |
| Verarbeitung/Vermarktung | ca. 200 | ca. 250 |

Aquakulturerhebung Österreich 2005 (Quelle: Statistik Österreich)

| Fisch-/Krebsart | Speisefische/-krebse | Besatzfische/-krebse |
|---------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| | Tonnen | Tonnen |
| Regenbogenforelle | 1.728,7 | 253,4 |
| Bachforelle | 52,8 | 141,6 |
| Seeforelle | 8,5 | 4,1 |
| Bachsaibling | 246,1 | 27,4 |
| Seesaibling | 21,2 | 3,1 |
| Huchen | 2,3 | 0,1 |
| Sonstige Forellenartige | 15,6 | 1,2 |
| Äsche | 0,1 | 5,9 |
| Reinanke, Maräne, Felchen | 0,3 | 5,8 |
| Karpfen | 320,9 | 392,4 |
| Schleie | 4,0 | 13,5 |
| Graskarpfen | 6,6 | 13,3 |
| Silberkarpfen | 1,6 | 9,6 |
| Marmorkarpfen | 0,2 | 0,6 |
| Sonstige Karpfenartige | 2,2 | 13,5 |
| Zander | 2,2 | 14,0 |
| Wels | 2,2 | 0,2 |
| Zwergwels | 0,1 | 0 |
| Hecht | 3,5 | 7,6 |
| Störe | 0,4 | 0,3 |
| Sonstige Süßwasserfische | 0 | 4,0 |
| Zierfische | 0 | 8,3 |
| Süßwasserkrebse | 0,3 | 0,2 |

Außenhandel von Österreich mit Süßwasserfischen nach Aufmachung und Eigenproduktion, 2000 - 2004, Nettoimporte in t Produktgewicht und € Handelswert

| Jahr | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Produktgewicht | t | t | t | t | t |
| Importe gesamt | 41.968,1 | 48.546,9 | 46.939,8 | 48.557,8 | 55.548,4 |
| Exporte gesamt | 2.046,2 | 2.193,6 | 1.892,6 | 925,8 | 978,9 |
| Nettoimporte gesamt | 39.921,9 | 46.353,3 | 45.047,2 | 47.632,0 | 54.569,5 |
| Fische lebend | 2.651,3 | 2.935,8 | 2.889,2 | 3.122,0 | 2.589,4 |
| davon Süßwasserfische | 2.639,6 | 2.925,0 | 2.882,9 | 3.117,3 | 2.586,5 |
| Fische gekühlt | 5.077,3 | 6.038,1 | 4.671,4 | 5.722,9 | 6.077,5 |
| davon Süßwasserfische | 1.271,9 | 1.862,8 | 1.488,2 | 2.131,3 | 2.228,2 |
| davon Filets | 3.093,7 | 3.817,1 | 2.853,3 | 2.955,4 | 3.423,8 |
| Fische gefroren | 7.007,1 | 8.900,0 | 8.155,8 | 8.259,1 | 9.250,0 |
| davon Süßwasserfische | 1.707,3 | 1.802,5 | 1.542,4 | 1.875,6 | 2.486,7 |
| davon Filets | 5.671,4 | 7.140,8 | 6.961,9 | 6.979,6 | 7.712,3 |
| Filets gesamt | 8.765,1 | 10.957,9 | 9.815,2 | 9.935,0 | 11.136,1 |
| davon Süßwasserfische | 1.918,3 | 2.667,1 | 2.220,1 | 2.541,7 | 3.260,6 |
| Halbfertigware (HFW) gesamt | 1.778,2 | 2.179,0 | 1.714,8 | 1.972,1 | 2.954,1 |
| HFW geräuchert | 1.600,6 | 1.951,3 | 1.483,4 | 1.760,6 | 2.682,1 |
| HFW Süßwasserfische | 1.395,4 | 1.762,6 | 1.388,5 | 1.635,4 | 2.596,4 |
| HFW Süßwasserfische geräuchert | 1.391,3 | 1.758,6 | 1.378,9 | 1.603,2 | 2.544,3 |
| Fertigware gesamt | 18.564,8 | 21.047,8 | 22.462,4 | 22.957,9 | 26.525,5 |
| davon Süßwasserfische | 718,6 | 706,8 | 762,5 | 720,2 | 2.298,0 |
| Krebstiere Roh- u. Halbfertigware | 1.152,7 | 1.231,5 | 1.230,2 | 1.440,9 | 1.767,7 |
| Krebstiere Fertigware | 891,3 | 896,3 | 795,4 | 914,1 | 2.007,2 |
| Weichtiere Roh- u. Halbfertigw. | 1.201,4 | 1.400,4 | 1.092,9 | 1.200,4 | 1.422,8 |
| Weichtiere Fertigware | 670,8 | 794,7 | 862,3 | 788,4 | 957,3 |
| Kaviar u. Kaviarersatz | 61,7 | 191,1 | 139,2 | 186,7 | 100,8 |
| Lebern u. Rogen Roh- und HFW | 6,8 | 1,1 | 18,8 | 2,6 | 3,2 |
| Mehle, Pulver, Extrakte, ... | 858,5 | 737,5 | 1.014,8 | 1.064,9 | 914,0 |

| Handelswert | € | € | € | € | € |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Importe gesamt | 163.978.983 | 192.686.497 | 190.451.885 | 182.683.036 | 202.811.587 |
| Exporte gesamt | 5.422.992 | 5.835.193 | 5.787.663 | 3.930.976 | 4.263.418 |
| Nettoimporte gesamt | 158.555.991 | 186.851.304 | 184.664.222 | 178.752.060 | 198.548.169 |
| Fische lebend | 3.495.999 | 6.867.728 | 7.271.874 | 7.655.640 | 6.168.945 |
| davon Süßwasserfische | 5.582.872 | 6.748.835 | 7.248.362 | 7.600.701 | 6.137.926 |
| Fische gekühlt | 22.810.622 | 27.058.131 | 23.669.595 | 26.472.074 | 26.535.390 |
| davon Süßwasserfische | 6.883.353 | 8.988.976 | 7.955.009 | 10.008.823 | 10.381.198 |
| davon Filets | 12.504.524 | 16.423.697 | 13.628.685 | 13.742.278 | 13.530.032 |
| Fische gefroren | 30.135.608 | 36.225.591 | 34.817.026 | 34.498.210 | 36.888.401 |
| davon Süßwasserfische | 9.141.661 | 9.419.853 | 7.555.135 | 8.662.361 | 10.714.921 |
| davon Filets | 26.845.490 | 32.017.107 | 31.791.665 | 31.307.975 | 32.907.691 |
| Filets gesamt | 39.350.014 | 48.440.804 | 45.420.350 | 45.050.253 | 46.437.723 |
| davon Süßwasserfische | 11.136.312 | 14.037.775 | 11.861.129 | 12.978.593 | 15.301.746 |
| Halbfertigware (HFW) gesamt | 15.291.890 | 18.186.885 | 13.794.567 | 12.603.173 | 13.638.072 |
| HFW geräuchert | 14.880.272 | 17.656.010 | 13.141.096 | 11.192.482 | 12.595.589 |
| HFW Süßwasserfische | 14.013.793 | 16.959.659 | 12.724.889 | 10.485.895 | 12.375.535 |
| HFW Süßwasserfische geräuchert | 13.975.785 | 16.936.549 | 12.692.951 | 10.328.799 | 12.045.339 |
| Fertigware gesamt | 54.102.091 | 64.617.777 | 74.306.723 | 66.588.801 | 80.776.217 |
| davon Süßwasserfische | 3.336.701 | 4.115.172 | 5.000.143 | 4.047.449 | 6.846.452 |
| Krebstiere Roh- u. Halbfertigware | 14.342.275 | 13.750.572 | 12.463.914 | 12.919.981 | 14.600.658 |
| Krebstiere Fertigware | 8.212.103 | 7.759.060 | 7.231.961 | 6.745.697 | 7.819.168 |
| Weichtiere Roh- u. Halbfertigw. | 4.602.807 | 5.585.416 | 4.276.596 | 4.502.436 | 5.097.812 |
| Weichtiere Fertigware | 3.039.759 | 3.617.072 | 3.444.741 | 3.245.893 | 3.702.092 |
| Kaviar u. Kaviarersatz | 1.882.081 | 2.455.106 | 2.407.298 | 2.601.640 | 2.413.526 |
| Lebern u. Rogen Roh- und HFW | 31.322 | 24.418 | 61.478 | 32.446 | 51.295 |
| Mehle, Pulver, Extrakte, ... | 609.434 | 703.546 | 918.449 | 886.069 | 856.593 |

erarbeitet aus den Daten von STATISTIK ÖSTERREICH

Außenhandel Österreichs mit Fischen, Weich- und Krebstieren und deren genießbaren Produkten nach Aufmachung 2000 – 2004

| Jahr | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|
| Produktgewicht | t | t | t | t | t |
| Nettoimporte gesamt | 7.733,1 | 9.059,7 | 8.064,5 | 9.478,8 | 12.195,8 |
| Süßwasserfische Frischware | 5.619,1 | 6.590,3 | 5.913,5 | 7.123,2 | 7.301,4 |
| Süßwasserfische Halbfertigware | 1.395,4 | 1.762,6 | 1.388,5 | 1.635,4 | 2.596,4 |
| Süßwasserfische Fertigware | 718,6 | 706,8 | 762,5 | 720,2 | 2.298,0 |
| Aale Frischware | 1,0 | 2,3 | 5,7 | 7,2 | 3,5 |
| Aale Halbfertigware | 4,6 | 3,9 | 3,4 | 3,8 | 5,0 |
| Aale Fertigware | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Forellen und Lachsische Frischware | 1.747,9 | 2.314,1 | 2.123,6 | 2.266,0 | 1.982,9 |
| Forellen und Lachsische Halbfertigware | 269,2 | 280,8 | 204,2 | 376,1 | 595,4 |
| Forellen und Lachsische Fertigware | 4,5 | 5,8 | 186,4 | 53,6 | 47,6 |
| Lachse Frischware | 1.578,2 | 1.682,2 | 1.304,9 | 2.030,6 | 2.171,6 |
| Lachse Halbfertigware | 1.121,6 | 1.477,9 | 1.180,9 | 1.255,5 | 1.996,0 |
| Lachse Fertigware | 714,1 | 701,0 | 576,1 | 666,6 | 2.250,4 |
| Karpfen Frischware | 922,4 | 911,7 | 918,7 | 944,3 | 716,3 |
| Andere Süßwasserfische Frischware | 1.369,6 | 1.680,0 | 1.560,6 | 1.875,1 | 2.427,1 |
| Andere Süßwasserfische Halbfertigware | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | | | | | |
| Handelswert | EURO | EURO | EURO | EURO | EURO |
| Nettoimporte gesamt gesamt | 30.558.614 | 46.525.508 | 40.483.538 | 40.805.229 | 46.456.032 |
| Süßwasserfische Frischware | 13.208.120 | 25.450.557 | 22.758.506 | 26.271.885 | 27.234.045 |
| Süßwasserfische Halbfertigware | 14.013.793 | 16.959.982 | 12.724.889 | 10.485.895 | 12.375.535 |
| Süßwasserfische Fertigware | 3.336.701 | 4.114.969 | 5.000.143 | 4.047.449 | 6.846.452 |
| Aale Frischware | 14.099 | 20.852 | 39.045 | 41.505 | 27.726 |
| Aale Halbfertigware | 72.673 | 64.013 | 64.598 | 59.186 | 89.047 |
| Aale Fertigware | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Forellen und Lachsische Frischware | 4.245.474 | 5.926.899 | 5.962.061 | 5.924.531 | 5.482.777 |
| Forellen und Lachsische Halbfertigware | 1.181.006 | 1.386.601 | 1.235.955 | 907.968 | 1.524.650 |
| Forellen und Lachsische Fertigware | 40.551 | 50.894 | 251.160 | 212.164 | 127.583 |
| Lachse Frischware | -54.091 | 8.229.669 | 6.529.225 | 9.235.454 | 9.889.182 |
| Lachse Halbfertigware | 12.760.114 | 15.509.368 | 11.424.336 | 9.518.741 | 10.761.838 |
| Lachse Fertigware | 3.296.149 | 4.064.075 | 4.748.983 | 3.835.285 | 6.718.869 |
| Karpfen Frischware | 1.447.643 | 1.568.914 | 1.791.922 | 1.842.213 | 1.364.071 |
| Andere Süßwasserfische Frischware | 7.554.995 | 9.704.223 | 8.436.253 | 9.228.182 | 10.470.289 |
| Andere Süßwasserfische Halbfertigware | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | | | | | |
| Eigenproduktion | t | t | t | t | t |
| Süßwasserfische (Speisefische) | 2.913 | 2.765 | 2.733 | 2.635 | 2.670 |
| Forellen u. a. Salmoniden (Aquakultur) | 2.069 | 1.977 | 1.990 | 1.870 | 1.940 |
| Karpfen u. a. Teichfische (Aquakultur) | 405 | 426 | 343 | 365 | 330 |
| Andere Speisefische (Seenfischerei) | 439 | 362 | 400 | 400 | 400 |
| | | | | | |
| Süßwasserfische (Besatzfische) | 982 | 896 | 902 | 861 | 934 |
| Forellen u. a. Salmoniden (Aquakultur) | 418 | 413 | 443 | 404 | 437 |
| Karpfen u. a. Teichfische (Aquakultur) | 564 | 483 | 459 | 457 | 497 |
| | | | | | |

ab 1996 erarbeitet aus Daten von STATISTIK ÖSTERREICH



Bundesamt für Wasserwirtschaft

Österreichisches Gemeinschaftsprogramm

Europäischer Fischereifonds

2007 - 2013

Kostenkalkulation

Förderung der Umstellung auf biologische Produktion in der Aquakultur

**Günther Schlott
4. Dezember 2006**



Direktion: A-1220 Wien, Dampfschiffhaufen 54, Tel. (+43 1) 269 97 98, Fax (+43 1) 263 26 44, Internet: www.baw.at
DVR 0702439, Bank PSK 5060409, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 56 6000 0000 0506 0409, UID ATU 16284900

Auftragsgemäß beschäftigten wir uns mit der Frage, welche finanzielle Mehrbelastung die Umstellungsphase von konventioneller Produktion auf Bioproduktion für einen Aquakulturbetrieb darstellt und in welcher Höhe der Umstieg aus Mitteln des EFF im Rahmen der Aktion 2.1.4 (Umwelt-schutzmaßnahmen in der Aquakultur) gefördert werden könnte.

In Österreich existieren mehrere Richtlinien für die Produktion von Biofisch. In der Karpfenteich-wirtschaft ist es möglich, nach den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelkodex (Kap. A8, Teilkapitel B) Biofisch zu produzieren. Weiters gibt es noch die Richtlinien von BIO ERNTE AUSTRIA, die in einigen Punkten über die Richtlinien des Lebensmittelkodex hinausgehen.

Für die Bioforellenproduktion sind keine Richtlinien im Lebensmittelkodex enthalten. Bioforellen können nur nach den Richtlinien des ERNTE - Verbandes produziert werden.

Die Umstellungsphase bei der Bioforellenproduktion stellt keine wesentliche finanzielle Belastung dar. Die Umstellungszeit beträgt ein Jahr. Die aus der konventionellen Produktion noch in der Anlage befindlichen Fische können mit herkömmlichem Futter fertig gemästet werden. Dabei ist durch sorgfältige Kennzeichnung aller eingesetzten Produktionsmittel eine strikte Trennung zwischen beiden Verfahren einzuhalten.

Die Umstellungszeit in der Karpfenteichwirtschaft dauert in der Regel 2 Jahre. Die Richtlinien sind in dieser Zeit bereits einzuhalten. Eine parallele Produktion von konventionellen und Biofischen ist hier nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass die noch im Betrieb vorhandenen konventionellen Fische bereits nach den Biorichtlinien zu halten sind. Es kann dadurch zu verringerten Besatzzahlen kommen. Auf alle Fälle verteuert sich das Futter. Biofutter ist etwa doppelt so teuer wie konventionelles Futter. So kostet derzeit Gerste 0,132 €/kg, Biogerste 0,252 €/kg, jeweils bei einer Abnahmemenge von 1 Tonne (Auskunft Raiffeisenlagerhaus Gmünd v. 30.11.2006).

Der Besatz hat laut Kodex aus biologisch wirtschaftenden Betrieben zu stammen. In Ausnahmefällen kann, nach Rücksprache mit der Beratung, Besatz aus anderen Betrieben zugekauft werden. Nur wenn der Fisch dann mindestens 2/3 seiner Gesamtlebenszeit auf Biobetrieben zugebracht hat, kann er als Fisch aus biologischer Landwirtschaft bezeichnet werden. Laut Auskunft der ARGE Biofisch (DI Mößmer) v. 9.8.2006 sind Besatzfische um rund 30 – 100% teurer als konventionelle in Abhängigkeit von Alter, Abnahmemenge und vor allem Angebot. Ist kein Biobesatzfisch auf dem Markt, dann können, wie schon erwähnt, konventionell produzierte Fische und daher zum konventionellen Preis als Besatz verwendet werden. Das bedeutet, dass zwar mit zunehmender Verknappung die Preise steigen, wenn dann keine Fische mehr am Markt sind, plötzlich auf das konventionelle Niveau sinken. Ein Problem stellt die Berechnung des Rotertrages dar. Es gibt noch keine Marktpreise für lebend verkaufte Biokarpfen, da dieser Markt noch in Entwicklung begriffen ist. Zur Berechnung wurden daher jene Preise herangezogen, die von Bioproduzenten bei Fischotterschadensmeldungen genannt wurden, nämlich 4,48 €/kg bei K2 und 3,69 €/kg bei K3. Nebenfische wurden nicht berücksichtigt, da diese individuell von den einzelnen Produzenten eingesetzt werden. Nebenfische gehen immer zu Lasten der Karpfenproduktion. (Berechnungstabelle auf der nächsten Seite)

Damit ergeben sich während der Umstellungsphase Differenzen von 426,08 €/ha in kühleren Regionen (z.B. Waldviertel) bzw. 707,94 €/ha in wärmeren Regionen (z.B. Steiermark). Würde man nun diese Differenzen durch eine Förderung ausgleichen, so wären kühlere Regionen mehrfach benachteiligt, da sie, ausgehend von den niedrigeren Besatzobergrenzen und dem klimatisch bedingten geringeren Zuwachs zusätzlich noch eine niedrigere Förderung erhalten würden.

Würde man individuell die Belastung während der Umstiegsphase berechnen, stünde der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur Höhe der zu gewährenden Förderung.

Berechnung des Rohertrages für kühlere Regionen (Waldviertel) und wärmere Gebiete (Steiermark)

| Art der Produktion | Besatz | | | | | | Abfischung | | | | | Prod. kg/ha | Roh-ertrag €/ha |
|---|--------|-----------|------------------|--------|------|-----------------|------------|-----------|------------------|-----------------------|------|-------------|-----------------|
| | Gr.Kl | Stück /ha | Stück-gewicht kg | kg/ha | €/kg | Besatz-kosten € | Gr.Kl | Stück /ha | Stück-gewicht kg | Abfisch-gewicht kg/ha | €/kg | | |
| Biofisch Umstellung Waldviertel erlaubtes Maximum | K2 | 500 | 0,40 | 200,00 | 4,48 | 896,00 | K3 | 475 | 1,30 | 617,50 | 3,00 | 417,50 | 1.852,50 |
| Biofisch Waldviertel erlaubtes Maximum | K2 | 500 | 0,40 | 200,00 | 4,48 | 896,00 | K3 | 475 | 1,30 | 617,50 | 3,69 | 417,50 | 2.278,58 |
| Biofisch Umstellung Steiermark erlaubtes Maximum | K2 | 600 | 0,40 | 240,00 | 4,48 | 1.075,20 | K3 | 570 | 1,80 | 1.026,00 | 3,00 | 786,00 | 3.078,00 |
| Biofisch Steiermark erlaubtes Maximum | K2 | 600 | 0,40 | 240,00 | 4,48 | 1.075,20 | K3 | 570 | 1,80 | 1.026,00 | 3,69 | 786,00 | 3.785,94 |

Es wird daher folgender Vorschlag unterbreitet.

Es kommt österreichweit ein einheitlicher Fördersatz zur Anwendung. Dies ist z.B. auch im Rahmen des ÖPUL – Programms 2007 vorgesehen, wo für die biologische Wirtschaftsweise eine Prämie von 280,- € / ha vorgeschlagen wird.

Die Förderhöhe könnte mit 350,- € / ha knapp 50% des während der Umstellung geringeren Rohertrages betragen, wobei als Grundlage die Differenz in wärmeren Regionen (Steiermark) herangezogen wird. Damit würde die Förderhöhe in kälteren Regionen, wo die Umstellung zweifellos wirtschaftlich schwieriger ist, etwa 80% des Differenzbetrages ausmachen.